Über

die dreifsigste Rede des Lysias.

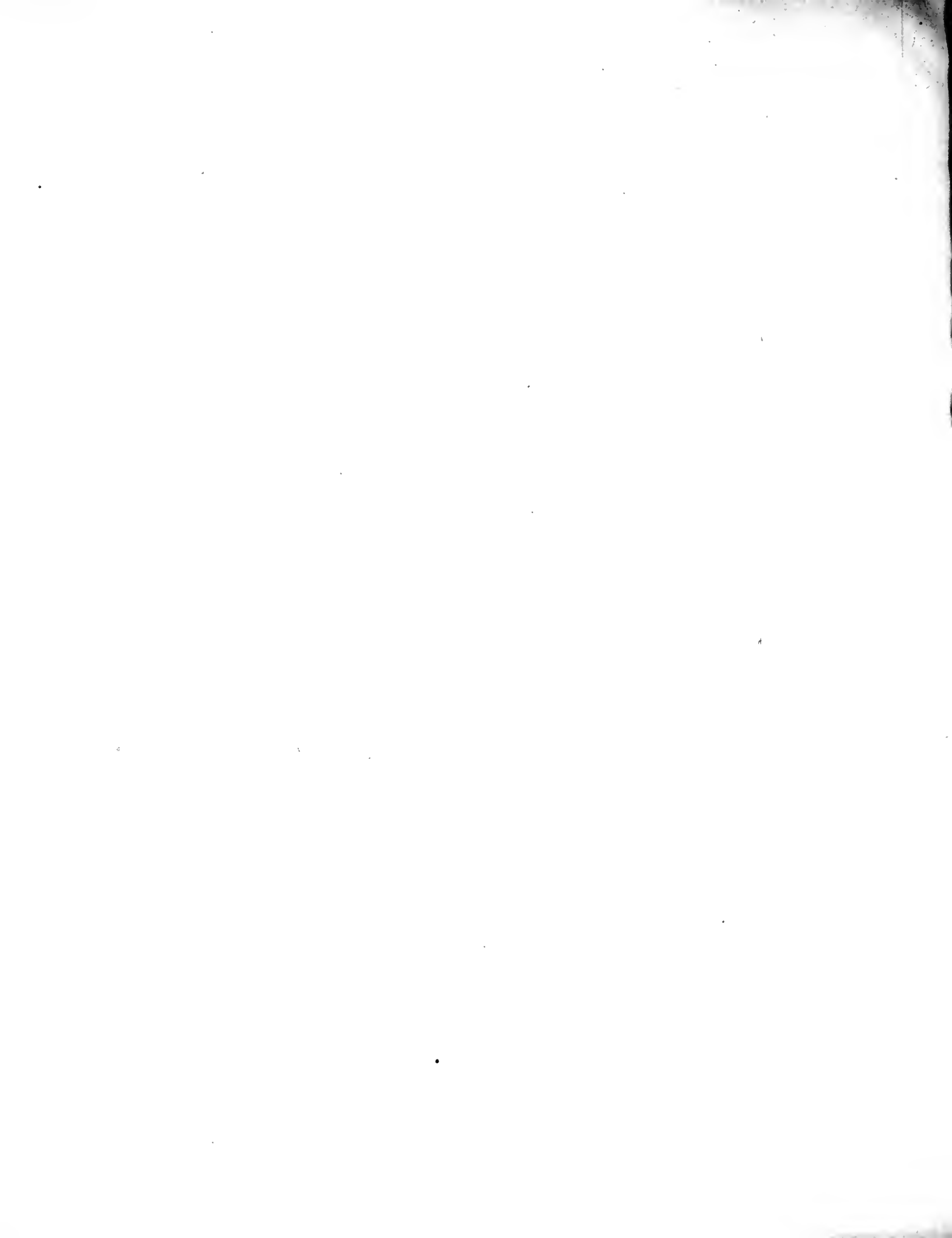
Von

Dr. Gotthold Sachse,
Oberlehrer.

Beilage zum Programm des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen.

1886. Progr. 146.

POSEN.
Merzbach'sche Buchdruckerei.
1886.



Die 30. Rede des Lysias ist in letzter Zeit in 2 Berliner Dissertationen (Otto Gülde, quaestiones de Lysiae oratione in Nicomachum 1882 und Paul Schultze, de Lysiae oratione trigesima 1883) eingehend behandelt worden. Beide Untersuchungen sind zwar hinsichtlich des der Rede zu Grunde liegenden Sachverhaltes zu gleichen Ergebnissen gekommen, lassen aber über Sprache und Form ganz verschiedene Ansichten erkennen. Während Gülde (p. 44) erklärt, nihil obstare, quominus eam et iustam accusationem habeamus et integram ad nos pervenisse arbitremur, sucht der andere (p. 42) nachzuweisen, orationem trigesimam ab ipso Lysia scriptam, dein a rhetore quodam excerptam esse. Einen grösseren Dissensus kann es wohl kaum geben. Aber auch der Inhalt wird nicht allgemein für untadelhaft, klar und verständig gehalten. C. M. Francken (Commentationes Lysiacae, Traiecti ad Rhenum 1865) erklärt, dafs ein Teil der dem Nikomachus gemachten Vorwürfe dem Thatbestande nicht entsprechen könnte und die erwähnten geschichtlichen Ereignisse durch die sonstige Überlieferung nicht bestätigt würden. „Quae attuli exaggerata et a vero detorta" p. 208. „Quaedam ab historia recedunt" p. 222. Schömannn (Griech. Altert. 1^3, 584) findet in der Rede mancherlei „sehr unwahrscheinliche, ja unglaubliche" Dinge. „Ich bin der Meinung, sagt er, dafs diese Rede auch gar nicht vor Gericht gehalten worden oder gehalten zu werden bestimmt gewesen ist, da ihr die wesentlichsten dazu gehörigen Erfordernisse in hohem Grade fehlen; sie scheint mir nur ein von einem Feinde des Nikomachus herausgegebenes Libell in Form einer gerichtlichen Rede zu sein." Unter solchen Umständen dürfte es sich doch der Mühe lohnen, diese 30. Rede noch einmal einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Es würde allerdings wohl das Natürlichste sein, zuerst den Inhalt und dann die Form zu besprechen. Aber wenn auch im ganzen diese Scheidung beibehalten werden soll, so wird sich doch zur Klarstellung des Inhaltes nicht selten eine Vereinigung beider Untersuchungen empfehlen.

Cap. I.

§ 1.

Zunächst ist nach den Andeutungen in der Rede im allgemeinen festzustellen, welche Stellung Nikomachus in Athen bekleidet hat.

Der Vater des Nikomachus ist als Sklave geboren und auch bei der Geburt des Sohnes noch im Stande der Unfreiheit gewesen. Sein Sohn wurde, als er erwachsen war, ein *ὑπογραμματεύς*. Auf diese Thätigkeit wird in der Rede hingewiesen (§ 27 *ὑπογραμματέως*, § 28 *ὑπογραμματέας*,

§ 29 ὑπογραμματεῦσαι). Aber in dieser Stellung ist er nicht bis zum Antritte desjenigen Amtes, welches zu diesem Processe Veranlassung gegeben hat, gewesen (cf. Gülde a. a. O. 4), sondern er wurde nach dem Sturze der 400 zu einem höheren Amte berufen, ohne Zweifel, wie man allgemein annimmt, (Blass, Att. Bered. I. 458, Gülde 4), wegen der hinreichend bewiesenen Gesetzeskenntnis und Tüchtigkeit. Dieses Amt wird von Lysias mit zweifachem Namen benannt, § 2 τῶν νόμων ἀναγραφεύς, ἀναγράψαι τοὺς νόμους und νομοθέτης. Man ist geneigt, von diesen beiden Benennungen die letztere als eine in höhnender Absicht gebrauchte anzusehen (Schultze a. a. O. 4. Siegfried, de multa quae ἐπιβολή dicitur, Berolini 1876). Auf den ersten Blick scheinen ja beide Bezeichnungen auf zwei verschiedene Kategorieen von Beamten hinzuweisen, also unvereinbar zu sein. So behauptet auch Gülde (a. a. O. 15), dafs während der ersten Amtsperiode des Nikomachus von 410—404 die ἀναγραφεῖς τῶν νόμων von den von der Bule erwählten Nomotheten verschieden gewesen seien, und Schultze (a. a. O. 6) hält sie im Anschlufs an Siegfrieds Auseinandersetzungen[1]) für eine den συγγραφεῖς untergeordnete Beamtenklasse. Doch suchen wir die Bedeutung beider Ämter nach den Quellen festzustellen.

Nach dem zum Volksbeschlusse erhobenen Antrage des Athenophanes, den Frohberger[2]) und Gülde (a. a. O. 5) anführen, scheinen die ἀναγραφεῖς τῶν νόμων eine andere Beschäftigung als die von Thucydides VIII, 67 erwähnten, vor der Einsetzung der 400 erwählten συγγραφεῖς gehabt zu haben. Nach dem Sturze der 400 gab es nach Thuc. VIII, 97 in Athen auch νομοθέται. Diese hält Gülde (a. a. O. 14) und mit ihm Albrecht[3]) für identisch mit jenen συγγραφεῖς. Aber wenn die συγγραφεῖς (Gülde a. a. O. 12. 13) eine ausserordentliche Behörde waren[4]), deren sich nur die 400 bedienten, um die von ihnen beabsichtigte Verfassungsänderung durchzusetzen, die Nomotheten aber von den Demokraten nach dem Sturze der 400 eingesetzt sind, so können dies eben nur zwei verschiedene Behörden sein, denn ihre Aufgaben stimmen nicht mit einander überein. Die συγγραφεῖς sollten oligarchische, also neue Gesetze aufstellen, die νομοθέται aber doch nicht ganz neue demokratische machen, sondern die vor der Einsetzung der 400 gebrauchten wiederherstellen. Ihre Thätigkeit ist daher kein συγγράφειν, dessen Bedeutung Gülde (a. a. O. 7) richtig angegeben (cf. auch Büchsenschütz zu Xenophons Hellenica III, 3, 2), sondern ein ἀναγράφειν, wie es auch der Antrag des Athenophanes befiehlt. Und so wird auch von den 30 Tyrannen gesagt, sie seien gewählt worden, ἐφ' ᾧτε συγγράψαι νόμους, καθ' οὕστινας πολιτεύσοιντο (Xen. hell. II, 3, 11). Wenn trotzdem Xen. comment. I, 2, 31 Kritias ein νομοθέτης und nicht συγγραφεύς genannt wird, so ist auf diese Benennung für die vorliegende Frage wenig Gewicht zu legen, da ja in weiterem Sinne die Thätigkeit des συγγραφεύς eine νομοθεσία ist und anderseits es dem Xenophon nur darauf ankam zu zeigen, dafs Kritias sich durch irgend ein Gesetz dem Sokrates feindlich gezeigt habe.

Der Beweis, den Gülde (a. a. O. 14) für seine Ansicht beibringt, dafs nämlich Thucydides, da er für alle Völker schriebe, gern für die spezifisch athenischen Ausdrücke allgemein bekannte gebrauche, ist hier nicht stichhaltig; denn wenn Thucydides VIII, 67 diese Gesetzesbehörde συγγραφεῖς benennt und sie viele Kapitel später VIII, 97 der Deutlichkeit halber νομοθέται nennen sollte, so wäre dies doch ein wunderliches Verfahren.

---

[1]) a. a. O. 47. Fuit Nicomachus inter scribas eos, qui legum scriptoribus ab ipso populo dati erant.

[2]) Ausgewählte Reden des Lysias III, 24, Anm. 12 und Ausgewählte Reden des Lysias. Kleinere Ausgabe. 1875. p. 245.

[3]) Jahresberichte des Philologischen Vereins zu Berlin. 1883. p. 209.

[4]) cf. bei Gülde S. 9 ff., die Ansichten Schoells, Foucarts, Sauppes über die συγγραφεῖς überhaupt.

Wir sehen also, dafs die Thätigkeit der nach dem Sturze der 400 eingesetzten **νομοθέται** nur in einem *ἀναγράφειν* bestanden hat.

Nach unserer Rede § 2 sollte Nikomachus *ἀναγράψαι τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος*. Die durch diese Worte angedeutete Thätigkeit ist nach Frohberger[1]) nur eine formelle Revision gewesen; es habe sich nur um die Verdeutlichung veralteter Ausdrücke gehandelt. Gegen diese Ansicht sind aber folgende Bedenken geltend zu machen. Es ist unverständlich, wie bei dieser Annahme von Nikomachus gesagt werden kann, er habe *τοὺς μὲν ἐνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφεν* (§ 2), und ferner *καὶ οἱ ἀντίδικοι ἐπὶ τοῖς δικαστηρίοις ἐναντίους παρείχοντο, ἀμφότεροι παρὰ Νικομάχου φάσκοντες εἰληφέναι* (§ 3). In diesen Worten liegt doch ein Vorwurf der selbständigen und eigenmächtigen Behandlung der Gesetze. Nikomachus hat die Materie, den Inhalt der Gesetze eigenmächtig geändert.

Die veralteten Ausdrücke sind noch im Jahre 384 in den Gesetzen enthalten gewesen (Lys. 10, 15).

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich also das mit Sicherheit, dafs die Thätigkeit des Nikomachus nicht blofs eine formelle gewesen ist, sondern auch auf den Inhalt gerichtet war. Dafs das *ἀναγράφειν τοὺς νόμους* in der That diese letztere Rücksichtnahme erfordert, wird durch Äschines III, 39 bewiesen. Äschines spricht von dem bei einer Gesetzesrevision zu beobachtenden Verfahren: *κἂν τι τοιοῦτον εὑρίσκωσιν, ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν ἐπωνύμων κτέ.*

Diese Erwägungen lassen es mir als unzweifelhaft erscheinen[2]), dafs während der ersten Amtsperiode des Nikomachus *νομοθέτης* und *ἀναγραφεύς* dieselbe Bezeichnung für dasselbe Amt sind. Infolgedessen erscheint Schultzes Behauptung (a. a. O. 6), die *ἀναγραφεῖς* seien den *συγγραφεῖς* oder *νομοθέται* untergeordnet gewesen, unhaltbar und diese Ansicht ist um so wunderlicher, als er sich gar denkt, dafs die *ἀναγραφεῖς* nicht selbst die Gesetze in die Tafeln eingetragen, sondern für diese Arbeit Diener gehabt haben. Was haben denn *οἱ ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* zu thun gehabt? dann sind sie ja ganz überflüssig und entbehrlich gewesen, und die Nomotheten konnten ja ohne weiteres mit diesen „Dienern" oder „Gehilfen verhandeln. Der Geschäftsgang wäre ohne Zweifel vereinfacht worden.

Ferner ist klar, dafs Schoells Ansicht, das Amt des *ἀναγραφεύς* sei eine *ὑπηρεσία* und keine *ἀρχή* gewesen, irrig ist.[3]) Dies ergiebt sich auch daraus, dafs man den *ἀναγραφεύς* für rechenschaftspflichtig hielt (§ 3).

Aber es scheint mir auch nach unserer Rede zweifellos zu sein, dafs Nikomachus einer dieser *νομοθέται* oder *ἀναγραφεῖς* gewesen ist. Man könnte einwenden, warum wird er denn kurz hintereinander *τῶν νόμων ἀναγραφεύς* und *νομοθέτης* genannt? darnach scheint Lysias doch einen Unterschied machen zu wollen. Also müsse doch einer von diesen Ausdrücken nicht in seiner richtigen Bedeutung gebraucht sein? Und man hat den Titel *νομοθέτης* für einen höhnischen oder wenigstens übertriebenen halten wollen. Dagegen ist folgendes zu sagen. Nikomachus ist nach meinen sich auf die Rede stützenden Ausführungen wirklich ein *νομοθέτης* gewesen. Ferner ist die in dem oben angeführten *ψήφισμα* des Athenophanes bezeichnete Thätigkeit der *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* keine solche, die nicht auch die Nomotheten vollführen

---

[1]) Einleitung zu dieser Rede § 2.

[2]) gegen Francken, a. a. O. 209, Frohberger, Einleitung §§ 2–3, Gülde a. a. O. 12.

[3]) Gegen Schoell auch Schultze a. a. O. 6.

konnten. Ich verweise wiederum auf Äschines III, 39, wo von den Thesmotheten gesagt wird, der *νομοθέτης* befehle ihnen *ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι*. Auch ist nicht zu übersehen, dass der offizielle Titel nicht, wie Lysias sagt, *τῶν νόμων ἀναγραφεύς*, sondern *ἀναγραφεὺς τῶν νόμων* ist. Endlich kann man vielmehr in der Bezeichnung *τῶν νόμων ἀναγραφεύς* etwas Verächtliches finden. Der erste Satz des § 2 schildert als Ausführung des letzten Gedankens in § 1, wenn auch in kurzen Zügen, das tadelnswerte Betragen des Nikomachus in seiner Jugend. Lauter tolle Streiche hat er verübt. Noch anstöfsiger ist sein Verhalten späterhin, als er Beamter war, geworden. Es hat sich sogar gegen den Staat gerichtet. Der Redner will die Richter gegen Nikomachus einnehmen, ihn als einen *πάντων πονηρότατον* (§ 11) schildern. Diese Absicht glaubt er am besten zu erreichen, wenn er das Amt nicht in seiner wahren Bedeutung, sondern als ein unbedeutendes erscheinen läfst. Ihm ist Nikomachus deshalb in diesem besonderen Falle nur ein Schreiber gewesen. Für uns aber ist die Entstellung der Thatsachen durch den Redner nicht mafsgebend, sondern wir haben uns an das, was sich sonst aus der Rede als thatsächlich ergiebt, zu halten.

§ 2.

Nikomachus hat nach der Rückkehr der Demokraten in die Stadt wieder ein Amt bekleidet. Wiederum wird seine Thätigkeit als ein *ἀναγράφειν* bezeichnet, *ἀνέγραψε, ἀναγράφειν* (§ 4), *περὶ τῆς ἀναγραφῆς* (§ 17), *ἀναγράψας* (§ 19), *ἀνέγραψεν* (§§ 20. 21), *ἀναγραφεύς, ἀναγραφῇ* (§ 25), *ἀναγράφειν* (§ 29). Nach § 19, *ἀναγράψας πλείω τῶν προσταχθέντων* und § 21 *καὶ εἰ μὴ ταῦτα ὑμῖν ἀρέσκει, ἐξαλείφειν κελεύει* ist er mit dem Inhalte der Gesetze eigenmächtig verfahren. Und zwar durfte er sich dies vier Jahre ungestraft erlauben. Seine Thätigkeit ist also auch während des zweiten Amtes eine materielle, eine auf den Inhalt der Gesetze gerichtete gewesen. Auf eine materielle Gesetzesthätigkeit wird ausdrücklich And. I, 82 hingewiesen. Andocides erzählt, dafs nach der infolge der Vertreibung der Dreifsig erfolgten Rückkehr in die Stadt die gewählten Nomotheten gefunden hätten, dafs es unter den Gesetzen des Solon und Drakon viele gäbe, nach welchen nicht wenige von den Bürgern wegen der früheren Vergehen strafbar wären. Deshalb beschlofs man alle Gesetze zu prüfen (*δοκιμάζειν*) und die für recht befundenen aufzuschreiben (*ἀναγράψαι*). Dieses *δοκιμάζειν* bestand natürlich darin, die alten Gesetze, nach welchen einzelne Bürger strafbar wären, zu erweitern oder umzuändern. Nach § 82 kann man nämlich gar nicht an die Aufstellung ganz neuer Gesetze denken, denn wenn es heifst, ihr habt beschlossen, *δοκιμάσαντες πάντας τοὺς νόμους, εἶτ' ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ τούτους τῶν νόμων οἳ ἂν δοκιμασθῶσιν*, so soll sich doch die Dokimasie und auch das Aufschreiben auf alle, d. h. die schon gegebenen, beziehen. Deshalb vermag ich in den Worten, *ὁπόσων δ' ἂν προσδέῃ. οἵδε ᾑρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀναγράφοντες* (§ 83), nicht mit Gülde (a. a. O. 21) das Aufzeichnen ganz neuer Gesetze, sondern vielmehr die, wie oben angegeben, in einer eventuellen Erweiterung vielleicht durch Zusatzparagraphen oder Umänderung der geltenden Gesetze bestehende Revision zu finden. Zu dem Inhalte dieses Volksbeschlusses passen auch die Worte unserer Rede *ἐγὼ δ' εἰ μὲν νόμους ἐτίθην περὶ τῆς ἀναγραφῆς, ἡγούμην ἂν ἐξεῖναι Νικομάχῳ τοιαῦτα εἰπεῖν περὶ ἐμοῦ . . . . θαυμάζω δὲ εἰ μὴ ἐνθυμεῖται, ὅταν ἐμὲ φάσκῃ ἀσεβεῖν λέγοντα ὡς χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν κατὰ τὰς συγγραφάς, ὅτι καὶ τῆς πόλεως κατηγορεῖ. ταῦτα γὰρ ὑμεῖς ἐψηφίσασθε* (§ 17). Ferner sehe ich keinen Grund, warum Lysias jene die alten Gesetze umfassende Thätigkeit nicht ein *ἀναγράφειν*

τὰ πάτρια (§ 29) nennen konnte. Wer sollte nun die von Andocides berichtete Thätigkeit ausüben? *οἱ ᾑρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς*, bestimmt der Antrag des Tisamenos. Aufserdem gab es noch andere Gesetzgeber, die § 82 genannten, welche ohne Zweifel, wegen der ähnlichen Thätigkeit, mit den von den Demoten erwählten (§ 84) identisch sind. Von beiden, sowohl von den durch den Rat Erwählten, als von den anderen Gesetzgebern wird gesagt, dafs sie *ἀναγράφειν* sollten. So ist also aus dem Worte *ἀναγράφειν* nicht, wie Gülde a. a. O. 15 will, ohne weiteres zu schliefsen, dafs die *νομοθέται* und *ἀναγραφεῖς* nach der Zeit der Dreifsig verschiedene Amtsthätigkeiten hatten und verschiedene Personen sein mufsten.

Gülde (a. a. O. 15) glaubt eine Bestätigung seiner Ansicht, dafs *οἱ νομοθέται* und *οἱ ἀναγραφεῖς* nicht dieselbe Behörde sind, darin zu finden, dafs nach Andoc. I, 83 die Nomotheten vom Senate, Nikomachus und die übrigen *ἀναγραφεῖς* vom Volke gewählt seien (§ 29). Aber wenn daraus geschlossen werden soll, dafs Nikomachus ein Nomothet nicht habe genannt werden können, so erinnere ich nur an And. I, 82, wo die *μεμυημένοι*, welche nach § 28 den Gerichtshof in dem gegen Andokides angestrengten Prozesse bilden, auch als solche bezeichnet werden, welche den Rat erlost und die Nomotheten gewählt haben.

Nikomachus wird § 25 *τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν ἀναγραφεύς*, nicht mit dem offiziellen Titel *ἀναγραφεὺς τῶν νόμων*, und § 28 ein *νομοθέτης* genannt. Das erste Mal gebraucht Lysias den Titel *ἀναγραφεύς*, weil er mit der Bezeichnung *νομοθέτης* nicht das, worauf es ihm hier ankam, nämlich das eigenmächtige Verfahren des Nikomachus zu schildern, ausdrücken konnte; *νομοθέτης* nennt Lysias den Nikomachus zusammen mit Tisamenos (§ 28). Er stellt beide als Nomotheten dem Solon, Themistokles und Perikles gegenüber. Wenn das Volk auf den Antrag des Tisamenos jenes von Andokides (I, 83) erwähnte *ψήφισμα* gegeben hat, so hat man diesen Mann doch gerade des allgemeinen Vertrauens für würdig gehalten, und viele Athener mufsten dafür, dafs auf Grund seines vom Volke zum Beschlufs erhobenen Antrags ihnen das frühere Leben nicht zum Vorwurf gemacht wurde, dem Tisamenos zu Dank verpflichtet sein. Und es ist wohl glaublich, dafs der Antragsteller infolge einer Wahl in das Kollegium der *νομοθέται* eintrat. Ich lasse vorläufig dahingestellt, welcher von beiden in dem *ψήφισμα* erwähnten Kategorieen er angehört hat. Wenn nun Nikomachus mit diesem Tisamenos zusammen *νομοθέτης* genannt wird, so vermag ich für den ersteren in der Bezeichnung *νομοθέτης* keinen Hohn, welcher ja auch den Tisamenos treffen würde, zu erblicken, wohl aber eine bittere Ironie in dem hinzugefügten *καὶ ἑτέρους ἀνθρώπους ὑπογραμματέας* zu finden. Der Redner kann die Thatsache, dafs beide Nomotheten sind, nicht wegleugnen, wohl aber glaubt er den Athenern den Vorwurf nicht ersparen zu dürfen, dafs man früher zu einem solchen verantwortungsreichen Posten bedeutende Männer gewählt habe, jetzt aber zu solchen, die früher eine untergeordnete Stellung einnahmen, seine Zuflucht genommen habe.

Auch den folgenden Satz *καὶ τὰς μὲν ἀρχὰς ὑπὸ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθε διαφθείρεσθαι, αὐτοῖς δὲ τούτοις πιστεύετε* darf man nicht als Beweis dafür anführen, dafs Nikomachus nicht ein Nomothet gewesen ist. Denn dieser Gedanke ist ein ganz allgemeiner, wie schon aus dem *τῶν τοιούτων* hervorgeht, welches auf *ὑπογραμματέας* des vorhergehenden Satzes hinweist. Jener Satz soll nur den unverantwortlichen Leichtsinn der Athener bezeichnen, dafs man solche Männer, die früher ein untergeordnetes Amt bekleideten, welches anerkanntermafsen den Character eines Menschen verderbe, jetzt zu einem Vertrauensposten berufen habe. Zu des Nikomachus jetziger Amtsstellung hat dieser Satz gar keine Beziehung. Er ist gewissermafsen die logische Fortsetzung des ohne Prädikat gebildeten Satzes *ὑμεῖς δὲ Τισαμενὸν τὸν Μηχα-*

νίωνος καὶ Νικόμαχον καὶ ἑτέρους ἀνθρώπους ὑπογραμματέας. „Ihr vertraut solchen Leuten, von denen, wie ihr doch wifst, die Beamten verdorben werden".

Zum Schlufs verweise ich noch auf § 35. Der Redner verlangt am Ende seiner Anklage, dafs die Richter gemäfs der ihnen obliegenden Pflicht τιμωρεῖσθαι τοὺς τὴν ὑμετέραν νομοθεσίαν ἀφανίζοντας. Auf die Erklärung dieses ἀφανίζειν werde ich später einzugehen Gelegenheit haben. Hier will ich nur so viel sagen, dafs Nikomachus, da der Redner an einer Stelle, wo er den Richtern die Schwere des Vergehens noch einmal vorhalten will, von einer νομοθεσία spricht, in der That ein νομοθέτης gewesen ist.

So bin ich denn überzeugt, dafs Nikomachus auch während der zweiten Amtsperiode νομοθέτης oder ἀναγραφεύς gewesen ist, und Güldes Ausführungen auf Seite 22 f. sind demnach hinfällig.

§ 3.

Aus meiner Darstellung geht hervor, dafs das Amt des Nikomachus eine ἀρχή [1]) und nicht eine ὑπηρεσία [2]) gewesen ist.

Nach Äschin. c. Ctes. §§ 14 und 15 hatten alle Beamte, welche mehr als 30 Tage im Amte waren, eine Dokimasie zu bestehen [3]), bei welcher es sich [4]) um den Nachweis der echt bürgerlichen Abkunft und des unsträflichen Wandels des Geprüften handelte. Was man sich bei dieser zweiten Forderung dachte, kann man aus Lys. 16, 9 ff. und 31, 21 f. erkennen. Diese beiden Reden sind bei Gelegenheit der Dokimasie gehalten worden; die erste stellt die Beanstandung der Dokimasie als unbegründet hin, die zweite fordert den Rat auf, die Dokimasie zu verweigern. Mantitheos, der Sprecher der 16. Rede, weist darauf hin, dafs er bei kleinem Vermögen zwei Schwestern ausgestattet, mit dem Bruder so geteilt, dafs jener den gröfseren Teil des Erbes erhalten, und in seinem Verhalten zu seinen Mitmenschen keinen Anlafs zu Klagen gegeben habe. Der Sprecher der 31. Rede verlangt, dafs dem Philo, da sogar die Mutter nichts von ihm habe wissen wollen, die Dokimasie verweigert werde. Die Mutter habe für den Fall ihres Todes nicht ihrem Sohne, dem Philo, sondern dem Antiphanes, einem fremden Menschen, die auf ihre Bestattung bezüglichen Anordnungen erteilt.

Aber nicht blofs das Privatleben, sondern auch die politische Gesinnung wurde einer Kritik unterzogen. Diese Rücksichtnahme bekundet der Inhalt der 25. und 26. Rede, in welchen das Verhältnis zur Staatsverfassung von dem ersten Redner zu seinen Gunsten, von dem zweiten zu Ungunsten des angeklagten Euander beleuchtet wird. Doch auch das sonstige öffentliche Leben wurde bei der Dokimasie berücksichsigt. So sagt Mantitheos, dafs er sich von den Trinkgelagen und dem zügellosen Leben seiner Altersgenossen fern gehalten habe. (16, 11).

Da des Nikomachus Amt eine ἀρχή gewesen, so mufs er sich einer Dokimasie unterzogen haben. Durch Lysias' Bemerkungen sind wir in den Stand gesetzt, uns ein Urteil über diese Dokimasie zu bilden.

---

[1]) Frohberger, Einleitung § 3.
[2]) Fuhr, Ausgewählte Reden des Lysias. II [2], S. 59, A. 1.
[3]) Gilbert, Handbuch der Griech. Staatsaltertümer I., 208, Anm. 3
[4]) Schömann a. a. O. I [3], 428 und Dinarch II, 17.

Zunächst wie steht es mit der Frage nach der echt bürgerlichen Abkunft des Nikomachus? Lysias sagt: Sein Vater war ein Staatssklave. ὁ πατὴρ ὁ Νικομάχου δημόσιος ἦν. Dies war ist undeutlich. Soll es heifsen, er sei später aber Neubürger geworden? Oder der Vater sei unfrei gewesen, der Sohn aber Neubürger geworden? Jedenfalls aber geht aus dem ὅσα ἔτη γεγονὼς εἰς τοὺς φράτορας εἰσήχθη hervor, dafs Nikomachus als Unfreier geboren ist.[1]) Deshalb ist der Ausspruch in § 27 ἀντὶ δούλου πολίτης γεγένηται vollständig berechtigt und also durchaus nicht übertrieben. Aber die Bezeichnung des Angeklagten als eines δημόσιος (§ 5) zur Zeit des Prozesses entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Denn an eine Übersetzung des Partizipiums ὢν durch ein Imperfectum ist wegen des Präsens νομίζεις nicht zu denken.

Da man nach diesen Andeutungen über des Nikomachus Herkunft an eine echt bürgerliche Abkunft nicht denken darf, so konnte er in dieser Beziehung unmöglich den Anforderungen des Gesetzes genügen. Wir wissen aber, dafs in späterer Zeit Söhne von Neubürgern zu einem Amte zugelassen wurden.[2]) Und da Nikomachus das Amt bekleidet hat, so glaube ich doch annehmen zu müssen, dafs sein Vater selbst das Bürgerrecht erhalten hat. Dafür dafs schon der Vater des Angeklagten um irgend welcher Verdienste willen Neubürger geworden ist,[3]) dafür sprechen auch die Worte οἷα νέος ὢν οὗτος ἐπετήδευσε. Denn ohne Zweifel soll in ihnen ein Vorwurf gegen Nikomachus liegen. Sein Leben war makelvoll und trotzdem sollte er Neubürger geworden sein? Das scheint doch undenkbar. Aber selbst wenn Nikomachus trotz seines anstössigen Lebenswandels für seine eigene Person das Bürgerrecht erhalten hätte, so durfte der Redner in seinem Interesse diese das Volk tadelnde Verleihung nicht erwähnen, da er kaum hoffen durfte, durch diesen Vorwurf die Richter für seine Anklage zu erwärmen.

Ferner wie steht es mit dem unsträflichen Wandel des zu Prüfenden! Nach den Worten des Lysias mufste man dem Nikomachus in dieser Beziehung schwerwiegende Vorwürfe machen können. οἷα νέος ὢν οὗτος ἐπετήδευσε. Aber diese Jugendstreiche, die vielleicht mit den 16, 11 geschilderten irgend welche Ähnlichkeit haben dürften, fallen vor seine Eintragung in das Phratrieenregister, konnten also, da nach dieser Aufnahme in das γραμματεῖον φρατορικὸν sogar der Ankläger gegen des Nikomachus Verhalten keinen Tadel erhebt, bei der Dokimasie gar nicht in betracht kommen. Da nun Nikomachus zum Amte eines ἀναγραφεύς oder νομοθέτης gewählt worden ist, so hat man sein früheres Leben, wenn nicht für fleckenlos, so doch für nicht strafbar gehalten.

Stellen wir das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen zusammen, so finden wir, dafs der Vater des Nikomachus mit dem Bürgerrechte beschenkt[4]) und des Sohnes Lebenswandel für nicht anstössig gehalten worden ist. Doch mufs ich auf folgende Bedenken hinweisen. Darf man annehmen, dafs die Athener bei der Beantwortung der Frage nach der echt bürgerlichen Abkunft des für ein Amt zu prüfenden Mannes zu Lysias' Zeiten die laxere Praxis beobachtet haben? Ferner beabsichtigt der Satzbau in § 2 ὅτι μὲν τοίνυν . . . . εἴη λέγειν den unfreien Stand des Vaters der erst erworbenen bürgerlichen Stellung des Sohnes gegenüber zu stellen. Darnach scheint der Vater nie Bürger gewesen zu sein; aber eine derartige Lage des Vaters hätte den Sohn niemals die Dokimasie bestehen lassen.

---

[1]) So auch Frohberger, a. a. O. kl. Ausgabe. S. 252.
[2]) Schömann a. a. O. I., 429 und Rede gegen Neära § 92.
[3]) Gülde a. a. O. S. 3. propter ministeria bene peracta.
[4]) So auch Fuhr a. a. O. S. 63. Frohberger kl. Ausg. S. 251.

Auch die Worte in § 6 *ἀναμνησθέντας καὶ τῶν προγόνων τῶν Νικομάχου, οἵτινες ἦσαν, καὶ οὗτος ὡς ἀχαρίστως ὑμῖν προσενήνεκται παρανομήσας* scheinen darauf hinzuweisen, dafs Nikomachus erst Neubürger geworden, seine Vorfahren, also auch sein Vater, Unfreie gewesen sind. Doch schliessen die Worte *οἱ πρόγονοι* die Möglichkeit, dafs der Vater schon Neubürger geworden ist, nicht aus, ebenso wenig hindern sie die Annahme, dafs der Redner durch den Hinweis, dafs Nikomachus, dessen Vorfahren keinen Anteil an dem Staate hatten, für diese ihm durch die Erhebung seines Vaters gestattete Beteiligung an der Staatsverwaltung sich hätte dankbar beweisen sollen, nur die Leidenschaft der Richter zu entflammen sucht. Man kann die Worte so fassen, aber auf den ersten Blick sind sie nicht klar.

Endlich können die Stellen § 27 *ἀλλὰ τούτῳ γε προσήκει διὰ μὲν αὐτὸν τεθνάναι, διὰ δὲ τοὺς προγόνους πεπρᾶσθαι* und § 29 *ᾧ κατὰ πατέρα τῆς πόλεως οὐ προσήκει* gegen die Bürgerwerdung des Vaters sprechen. Vielleicht aber steht *κατὰ πατέρα* im Gegensatz zu *τὰ πάτρια ἀναγράφειν* und soll dann so viel bedeuten, dafs Nikomachus der Stellung seiner Vorfahren entsprechend kein Recht habe, sich um die alten ehrwürdigen Gesetze der Athener zu bekümmern.

So sehen wir also, dafs alle auf die Abstammung des Nikomachus bezüglichen Andeutungen, und besonders der erste Satz des 2. § keine klaren Vorstellungen erweckt. Und wollte man vielleicht auch die anderen Bedenken, weil des Lysias Äufserungen übertrieben seien, für unnötig erachten, so bleibt doch die Bemängelung jener Angabe in § 2 in ihrer vollen Kraft bestehen.

Da Nikomachus aber das Amt verwaltet hat, so müssen wir trotz der Bedenken annehmen, dafs er die Dokimasie bestanden hat.

§ 4.

Die Aufgabe des Nikomachus bestand darin, die Gesetze des Solon aufzuschreiben (*ἀναγράφειν τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος*) und zwar innerhalb 4 Monaten (*προσταχθὲν αὐτῷ τεσσάρων μηνῶν* . .).[1]

Über diese erste Amtsführung äufsert sich der Redner folgendermafsen. Nikomachus hat sich *ἀντὶ Σόλωνος* zum *νομοθέτης* gemacht. Die Bezeichnung als *νομοθέτης* ist von einigen als eine ironische Wendung angesehen worden. Ich habe aber schon oben § 1 gezeigt, dafs Nikomachus ein Nomothet gewesen ist. Entkleiden wir jenen Ausdruck seines rednerischen Schmuckes und beachten das, was nach meiner Ausführung die Aufgabe des Nikomachus gewesen ist, so will der Redner doch folgendes sagen. Nikomachus hat die Gesetze des Solon nicht in bescheidener Zurückhaltung mit Unterdrückung seiner eventuell besseren Meinung von der für seine Zeit offenbaren Unzweckmäfsigkeit einzelner Gesetze aufgeschrieben, sondern seine Überzeugung ohne weiteres über die Autorität des Solon gestellt. So sagt der Redner § 2: *τοὺς μὲν (νόμους) ἐνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφε.* Das handschriftliche *ἐνέγραφε*, in welchem gemeiniglich eine Geringschätzung gefunden wird, ist von Frohberger in *ἀνέγραφε* geändert worden, weil gerade das offizielle Wort die Pflichtvergessenheit des Nikomachus characterisiere.[2] Ich stimme Frohberger bei; denn die Thätigkeit des Nikomachus soll nicht als eine gering-

---

[1] *προστάττω* ist das gebräuchliche Wort vom Auftrage des Volkes. cf. Lysias 25, 13. 16, 17. 20 u. a. Äschines III, 13.
[2] a. a. O. III, 163 zu § 2.

zu schätzende, sondern als eine ungesetzliche bezeichnet werden. Die Erklärung, die Schultze (a. a. O. 25) für die Beibehaltung des *ἐγγράφειν* giebt, scheint mir gar nicht richtig zu sein. Er sagt nämlich: Primitiva notio verbi „*ἐγγράφειν*“ haec est: „inscribere“, quae si statuitur, nihil sceleris isto verbo expressum videmus. Itaque hanc alteram vim ex vocabulo „*ἐγγράφειν*“ elicio, quae est „in artum verborum tenorem“ aliquid inserere. Da zu *τοὺς μέν, τοὺς δέ* das allerdings etwas weit abstehende Substantiv *νόμους* zu ergänzen ist, so würde, nach Schultzes Erklärung, dem Nikomachus vom Redner der Vorwurf gemacht werden, dafs er ganze Gesetze „in den zusammenhängenden Wortlaut“ der Gesetze eingefügt und ganze Gesetze, so verlangt es notwendig der Gegensatz, aus dem zusammenhängenden Wortlaut weggelassen habe.[1] Wenn man diese gewundene Erklärung in diesen Worten hätte finden sollen, so hätte Lysias dies deutlicher ausdrücken müssen. Aber an neue Gesetze ist nach dem Zusammenhange überhaupt nicht zu denken. Das *τοὺς μέν, τοὺς δέ* ist Apposition zu dem vorausgehenden *τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος*, das heifst, die verbrecherische Thätigkeit des Angeklagten hat sich nur auf die bestehenden Gesetze gerichtet. Jene Worte heifsen vielmehr einfach, einige (der bestehenden Gesetze) hat er ein- d. h. aufgeschrieben, andere hat er ausgelassen.

Aber ich habe an der ganzen Stelle etwas ganz anderes auszusetzen. Wenn man *ἐγγράφειν* beibehält, so vermisse ich eine Bezeichnung dessen, wohin die Gesetze eingeschrieben wurden, und bei *ἐξαλείφειν* eine Bezeichnung, woraus sie gemerzt sind. Isokr 18, 16: *οὔτ' ἐκ μὲν τῶν μετεχόντων τῆς πολιτείας ἐξαλείψας, εἰς δὲ τὸν μετὰ Λυσάνδρου κατάλογον ἐγγράψας.* Äschin. III, 50: *γράμματα ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασιν.* Dem. 18, 261: *ἐπειδὴ δ' εἰς τοὺς δημότας ἐνεγράφης . . . .* Lys. 16, 7: *ἐξαλειφθῆναι ἐκ τούτων (σανιδίων).* Xen. hell. II, 3, 51: *ἐγὼ οὖν, ἔφη, Θηραμένην τουτονὶ ἐξαλείφω ἐκ τοῦ καταλόγου.* Allerdings folgt in dem § 52 *ἐξαλείφειν* ohne nähere Bestimmung. Aber das ist verständlich und daher gar nicht auffällig. Denn unmittelbar nach jenen Worten des Kritias sagt Theramenes: *ἐγὼ δ', ἔφη, ὦ ἄνδρες, ἱκετεύω τὰ πάντων ἐννομώτατα, μὴ ἐπὶ Κριτίᾳ εἶναι ἐξαλείφειν μήτε ἐμὲ μήτε ὑμῶν ὃν ἂν βούληται, ἀλλ' ὅνπερ νόμον οὗτοι ἔγραψαν περὶ τῶν ἐν καταλόγῳ, κατὰ τοῦτον καὶ ὑμῖν καὶ ἐμοὶ τὴν κρίσιν εἶναι.* Lyc. c. Leocr. 66: *εἴ τις ἕνα νόμον εἰς τὸ Μητρῷον ἐλθὼν ἐξαλείψειεν . .* Aber hier kann die adverbiale Bestimmung zu *ἐξαλείφειν* fehlen. Denn da allgemein bekannt war, dafs im Metroon die Gesetzestafeln standen, so wufsten die Richter, dafs das *ἐξαλείφειν νόμον* nur aus den dort aufgestellten Tafeln erfolgen konnte.

Wenn also *ἐξαλείφειν* aus etwas ausmerzen heifst, und besonders wenn es dem *ἐγγράφειν* gegenüber steht, fehlt die nähere Bezeichnung nicht. Und so ist an der Stelle Isokr. 18, 26 *τὰς συνθήκας ἐξαλείφειν* kein Anstofs zu nehmen, da hier *ἐξαλείφειν* die Bedeutung „aufheben“ hat. Mir erscheinen daher die Worte *τοὺς μὲν ἐνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφε* wegen des Fehlens der abverbialen Bestimmung verdächtig und dieser Verdacht bleibt für *ἐξήλειφε* auch bei der Änderung des *ἐνέγραφε* in *ἀνέγραφε* bestehen.

Zu diesem Bedenken kommt noch ein anderes schwerwiegendes. Jene Worte heifsen doch nichts weiter, als dafs Nikomachus von den Gesetzen, die er aufschreiben sollte, einige aufgeschrieben, andere weggelassen hat. Nun sagt Lysias weiter *καὶ οἱ ἀντίδικοι ἐπὶ τοῖς δικαστηρίοις ἐναντίους* (*νόμους* ist aus dem vorhergehenden Satze mit Leichtigkeit zu ergänzen)

[1] So hat Schultze a. a. O. 22 nicht Recht, wenn er sagt: Immo saepenumero eorum, qui eum adie ant, voluntatibus vel eo satisfecit, quod ad eorum utilitatem non totum legis tenorem transscripsit, sed singula omisit aut severas elocutiones facili mutatione mitigavit.

παρείχοντο, ἀμφότεροι παρὰ Νικομάχου φάσκοντες εἰληφέναι. Wenn der Angeklagte einige von den Solonischen Gesetzen aufgeschrieben, andere weggelassen hat, so ist gar nicht zu ersehen, wie über einen und denselben Gegenstand entgegengesetzte, widersprechende Gesetze haben entstehen können. Wollte man sagen, dafs schon vor des Nikomachus Amtsthätigkeit sich solche *ἐναντίοι νόμοι* gefunden haben konnten, so wäre es nach Äschin. III, 38—39, Aufgabe der Thesmotheten gewesen, für die Abschaffung der entgegenstehenden Gesetze auf gesetzmäfsige Weise zu sorgen. Dann trifft aber den Nikomachus kein Vorwurf. Ebenso wäre er frei von Tadel, wenn er nur der Schreiber einer Behörde der *συγγραφεῖς* oder *νομοθέται* gewesen wäre; denn in diesem Falle wären diese schuldig gewesen. Wenn Nikomachus als *νομοθέτης* die über Abänderung von Gesetzen bestehenden Vorschriften vernachlässigt hätte, so hätte dies deutlich gesagt werden müssen. In den Worten *τοὺς μὲν ἀνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφεν* ist ein dahin zielender Vorwurf nicht zu finden. So ergiebt sich, dafs die eben besprochenen Worte für die Erklärung der durch des Nikomachus Thätigkeit verursachten Rechtsunsicherheit [1]) an eine von ihm verschuldete Vernachlässigung der für die Abschaffung von *ἐναντίοι νόμοι* geltenden Vorschriften nicht denken lassen, ebenso wenig aber, wie ich vorhin nachgewiesen habe, auf ein selbständiges Zusetzen neuer Gesetze hinweisen.

Bei dem im § 2 geschilderten Verfahren hat Nikomachus einmal die Pietät gegen Solon aufser Acht gelassen, anderseits die für die Abänderung von Gesetzen nach Dem. 24, 17 und Äschin. III, 38—39 gültigen Vorschriften übertreten und dadurch ohne Zweifel ungesetzlich gehandelt.

Der Redner erklärt ferner, Nikomachus habe sein Amt, das nach dem Befehle des Volkes nur 4 Monate dauern sollte, 6 Jahre verwaltet.

Schömann [2]) hält diese eigenmächtige Verlängerung für verzeihlich im Sinne der Athener, und Gülde (a. a. O. S. 20) meint unter Berufung auf Dem. 20, 91, man habe sich überzeugt, dafs die Zeit von 4 Monaten in der That für eine so langwierige Revision zu kurz gewesen sei, und habe demnach dieses Amt „non semel" verlängert. Aber wie konnten sich die Athener bei der grofsen Masse von Gesetzen einem so offenbaren Irrtume hingeben? Ferner scheint diese von Seiten der Athener „unbedenklich" genehmigte Verlängerung im Vergleich mit den vom Redner bald darauf erhobenen Vorwürfen, besonders mit Rücksicht auf die sich bemerklich machende Rechtsunsicherheit, höchst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich zu sein. Endlich wird jene Auffassung durch die Worte in § 3 widerlegt: *ἐπιβαλλόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον οὐκ ἠθέλησε παραδοῦναι τοὺς νόμους.* Denn in diesem Satze steht das *ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν* in einem notwendigen Zusammenhange mit der Aufforderung, die Gesetze zu übergeben.[3])

Die Participia präsentia *ἐπιβαλλόντων καὶ εἰσαγόντων* lassen erkennen, dafs diese Mafsregeln von den Behörden oft ergriffen sind. Eine ähnliche Stelle findet sich Lys. 20, 14. *οὗτος δὲ οὔτε ὀμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν, ἀλλ' αὐτὸν ἠνάγκαζον, ἐπιβολὰς ἐπιβάλλοντες καὶ ζημιοῦντες.* Albrecht [4]) betont wegen der Imperfekta mit Recht ausdrücklich, dafs

---

[1]) Frohberger, Fuhr tilgen in ihren Ausgaben mit Recht vor *καὶ οἱ ἀντίδικοι* den Punkt, den Bremi, Cobet, Westermann, Scheibe setzen.

[2]) a. a. O. I. S. 584.

[3]) *παραδιδόναι* ist das richtige Wort für das Abliefern der Gesetze an die Behörden. cf. Andoc. I, 83.

[4]) De Lysiae oratione vigesima. Diss. inaug. Berol. 1878.

Polystratus sich lange geweigert habe. Das häufige ἐπιβάλλειν ἐπιβολάς hat bei Nikomachus keinen Erfolg gehabt. Er gab die Gesetze nicht ab und blieb im Amte. Was thaten nun die ἄρχοντες? Der Redner sagt, εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον, d. h. da die Geldbufsen, die sie über Nikomachus verhängt hatten, nichts fruchteten, sie aber eine bestimmte Höhe nicht überschreiten durften, verklagten sie ihn bei dem zuständigen Gerichte. Wunderbar ist es, dafs diese Klage zu wiederholten Malen beim Gerichte anhängig gemacht worden ist. Es ist doch undenkbar, dafs οἱ ἄρχοντες den Nikomachus mit einer Ordnungsstrafe belegten, bei deren Wirkungslosigkeit sich an einen Gerichtshof wandten, der, wenn die ἐπιβολή gesetzmässig und begründet war, den Nikomachus verurteilen und seines Amtes entsetzen mufste. Da Nikomachus aber nicht gehorchte, so sollte das Verfahren wieder mit der ἐπιβολή begonnen und mit der gerichtlichen Verhandlung geendigt haben? Und dies soll fast 6 Jahre so fortgegangen sein?

Wenn aber das Gericht als recht erkannt hätte, dafs Nikomachus ungerecht in eine Ordnungsstrafe genommen sei, so sollten οἱ ἄρχοντες trotzdem immer wieder, ohne ihrerseits irgend welche Strafen zu erleiden, diese Klage eingebracht haben? Dies ist unglaublich.

Oder haben οἱ ἄρχοντες den Nikomachus erst mit Ordnungsstrafen belegt und dann hintereinander von einem Gerichtshofe zum andern geschleppt? Teilten die einzelnen Gerichte nicht die Meinung der ἄρχοντες über die ungesetzliche Handlungsweise des Nikomachus? Sollten denn nicht οἱ ἄρχοντες ein für alle Mal mit der Klage abgewiesen sein? Oder waren die Verhältnisse in Athen so verworren, dafs dem Erkenntnisse eines Gerichtshofes keine Anerkennung verschafft werden konnte? Dies ist ganz undenkbar, wenn man sich daran erinnert, dafs Theramenes, welcher kurz vor der Einnahme Athens durch Lysander zum στρατηγός erwählt war, wegen seiner offenkundigen demokratenfeindlichen Gesinnung in der Dokimasie vom Volke verworfen wurde. Ferner hat Polystratus (20, 14) durch Ordnungsstrafen gezwungen werden können, den Eid zu leisten. So ergiebt sich denn, dafs zur Zeit des Nikomachus — die Rede gegen Polystratus fällt in das Jahr 407 — die athenischen Zustände keineswegs verworren waren, und dafs, wie der Fall Polystratus und andere aus Andok. I, 73 zu entnehmende Fälle beweisen, gesetzmäfsige ἐπιβολαί ihren Zweck nicht verfehlten. So ist in ungeordneten politischen Verhältnissen eine Erklärung für des Nikomachus offenkundigen Ungehorsam gegen den Gerichtshof nicht zu erblicken.

Meier[1]) meint unter Berücksichtigung unserer Stelle: „auch kommt es vor, dafs die in Anspruch genommene Person, wenn sie sich die ἐπιβολή nicht gefallen lassen wollte, an den Gerichtshof des Magistrats appellierte, der sie dann entweder bestätigte oder verwarf.“ Aber diese Erklärung ist für unsere Stelle nicht zutreffend; denn wenn Nikomachus gegen die ἐπιβολή τῶν ἀρχόντων appelliert hätte, so hätte doch ohne Zweifel eine andere Behörde, und nicht dieselbe, welche die ἐπιβολή verhängte, den Gerichtshof gebildet und die Sache instruiert. In diesem Falle aber ist der Ausdruck zu kurz, man vermifst ein anderes Subjekt zu εἰσαγόντων.

Wenn man etwa daran denken wollte, dafs die ταμίαι die von den ἄρχοντες verhängte Ordnungsstrafe nicht für gesetzmäfsig gehalten und deshalb nicht eingetrieben hätten[2]), und dafs dann dieselbe Behörde, welche jene Ordnungsstrafe festgesetzt hat, sich im Beschwerde-

[1]) Meier und Schömann: Attischer Prozefs S. 35. Anm 26.
[2]) cf. Lys. 9, 6. und Böckh, die Staatshaushaltung der Athener I, S. 210.

wege an ein Gericht gewendet hätte, so ist es wunderbar, dafs dies Verfahren sich so oft hat wiederholen können. Aber aus jenen Worten ist diese Erklärung nicht herauszulesen.

Wenn nun schon die ersten Worte dieses Satzes unklar sind, so wird die Unklarheit des ganzen Satzes durch das **οὐκ ἠθέλησεν,** er hat nicht gewollt, nur vermehrt. Der wiederholten Verurteilung steht das einmalige **οὐκ ἠθέλησεν** gegenüber. Mit Frohbergers Übersetzung, „er hat sich nicht entschliefsen können," ist gar nichts anzufangen. Dann konnte man ihn doch zwingen, diesen „lucrativen" Handel[1]) aufzugeben. Man erwartet doch das Imperfektum.

Wir ersehen hieraus, dafs der ganze Satz **ἐπιβαλλόντων... νόμους** nicht klar ist. Man erfährt nicht, wie das fortwährende **ἐπιβάλλειν** und **εἰσάγειν** möglich gewesen und wenn erklärlich und ordnungsmäfsig, wie es hat geschehen können, dafs diese Mafsregeln gar keinen Erfolg hatten.

Darüber, wer diese **ἄρχοντες** seien, herrscht grofse Meinungsverschiedenheit. Selbst wenn man darüber eine sichere Meinung aufstellen kann, wird der Sinn des fraglichen Satzes keineswegs klarer. Die Entscheidung dieser Frage erhellt das Dunkel unserer Stelle nicht. Man glaubt aber in diesen **ἄρχοντες** einen Hinweis auf das Amt des Nikomachus zu finden. Siegfried[2]) glaubt, dafs es die **συγγραφεῖς** gewesen seien, und somit aus der Verhängung von Geldstrafen über Nikomachus schliefsen zu müssen, dafs der Angeklagte nicht **συγγραφεύς** oder **νομοθέτης** gewesen sei; denn ein Mann in dieser Stellung habe von keinem Magistrate bestraft werden können. Ich habe oben nachgewiesen, dafs die **συγγραφεῖς**, die kurz vor der Einsetzung der 400 gewählt sind, nach dem Sturze derselben nicht mehr im Amte sein konnten. Allerdings belehren uns Inschriften, dafs auch sonst, und so auch während des Nikomachus erster Amtsführung **συγγραφεῖς** in Thätigkeit gewesen seien. Diese **συγγραφεῖς** sind nach Gülde[3]) im Anschlufs an Foucart Bulletin de corr. hell. IV. p. 248—251 eine aufserordentliche Behörde gewesen, die, nicht jährlich, sondern nur zu bestimmten Zeiten erwählt, über wichtigere Dinge aus dem Staats- und Kirchenrecht einen Antrag vorbrachte und diesen dem Senate und dem Volke zur Bestätigung vorlegte. Siegfried u. a. nehmen nun an, dafs Nikomachus einem solchen Kollegium der **συγγραφεῖς** als **ἀναγραφεύς** unterstellt gewesen sei. Es heifst in § 3, Nikomachus habe die Gesetze nicht übergeben wollen. Wem denn? Ohne Zweifel doch den **ἄρχοντες**; also nach jener Erklärung den **συγγραφεῖς**, denen die Revision der Gesetze übertragen war. Diese Behörde mufste aber, damit sie bei der Beendigung ihrer Amtsgeschäfte die Decharge erhalten konnte, vom Nikomachus die Gesetze empfangen. Während ihres Amtes haben die **συγγραφεῖς** das Bestrafungsrecht gehabt, aber ohne Erfolg angewendet. Nun kommt das Auffallende, dafs sie, da ihr Amt als einer aufserordentlichen Behörde nur eine beschränkte Dauer hatte, sie also nach Ablauf ihrer Wahlzeit vom Amte abtreten mufsten, ohne ihrer Aufgabe wegen der Weigerung des Nikomachus völlig gerecht geworden zu sein, zur Zufriedenheit des Volkes Rechenschaft abgelegt haben sollen, Nikomachus aber länger im Amte verblieben ist. Wie ist dies möglich? Aber auch diesen widersinnigen Fall angenommen, so hörte doch wenigstens das Bestrafungsrecht dieser **συγγραφεῖς** auf, und für sie trat diejenige Behörde ein, der die Sorge für die Gesetze nach Äschin. III, 39 ablag, nämlich die Thesmotheten. Aber auch diese richteten nichts aus, und die Weigerung des Nikomachus sollen die Athener 6 Jahre ertragen und kein Mittel gehabt haben, ihren Gesetzen Anerkennung zu verschaffen? Nimmt man also

---

[1]) Frohberger a. a. O. kl. Ausg. S. 253.
[2]) a. a. O. S. 46 f.
[3]) a. a. O. S. 12.

Siegfrieds Erklärung an, so hat man während der 6 Jahre unter den ἄρχοντες sowohl die συγγραφεῖς, als auch die Thesmotheten zu verstehen. Und so zeigt sich deutlich, dafs mit dieser Erklärung die Unklarheit der Stelle nicht beseitigt wird.

Ferner aber ist es doch sehr fraglich, ob die aufserordentliche Behörde der συγγραφεῖς, welche in den geordneten Zeiten der Demokratie gewählt wurden, und die Nomotheten dieselbe Thätigkeit gehabt haben. Es ist unwahrscheinlich, dafs Nikomachus einer jener συγγραφεῖς, nach unserer Rede aber sicher, dafs er ein Nomothet gewesen ist. Denn da er rechenschaftspflichtig war, mufs er ein selbständiges Amt bekleidet und nicht unter einem Kollegium gestanden haben. Deshalb nimmt Frohberger[1]) an, die ἄρχοντες seien die θεσμοθέται gewesen, welche, wenn sie die Ordnungsstrafe verhängt haben, auch die Gesetze in Empfang zu nehmen bestimmt waren. Dafs diese Thätigkeit ihren Befugnissen entsprach, dafür spricht Äschin. III, 39, wonach den Thesmotheten die Aufsicht über die Gesetze und die Sorge für die Abschaffung einander gegenüberstehender Gesetze übertragen war. Dafs sie aber einen pflichtvergessenen Nomotheten hätten in Ordnungsstrafen nehmen können, das leugnet Siegfried (a. a. O. 46), welcher nur dem Volke das Bestrafungsrecht zugesteht, wie es scheint, mit Recht, da, so viel ich sehe, den Thesmotheten eine solche Machtbefugnis durch kein Zeugnis zugesprochen ist. Das Volk aber besafs in der Epicheirotonie der Beamten ein andres Mittel, nachlässige Beamte zu bestrafen. Wenn dies angewendet wäre, dann konnten die Thesmotheten diesen seines Amtes entsetzten Beamten bei einem ordentlichen Gerichtshofe verklagen. Man wird also bei den ἄρχοντες weder mit Siegfried an die συγγραφεῖς, noch mit Frohberger an die Thesmotheten denken können. Beide Erklärungen heben die Unklarheit der Stelle nicht, sondern rufen noch andere, schwererwiegende Bedenken hervor. Ich habe oben gezeigt, dafs die dem Nikomachus zum Vorwurfe gemachte Handlungsweise eine solche war, dafs die Athener, wenn sie eine geordnete Rechtspflege geniefsen wollten, einen solchen Beamten um jeden Preis entfernen mufsten. Deshalb kann ich Gülde (a. a. O. 20 Anm. 82) nicht beistimmen, dafs dieser eine Satz ἐπιβαλλόντων — νόμους zu der Annahme berechtige, dafs der Angeklagte sich aus diesen Urteilssprüchen nichts gemacht habe. Ebenso wenig sehe ich mich im stande, mit Francken (a. a. O. S. 207 f.) in diesem § Übertreibungen zu finden. So unklar und widersinnig konnte ein vernünftiger Redner nicht sprechen.

Nach diesen Erörterungen scheint mir die Annahme, dafs das Volk der Athener dem Nikomachus sein Amt verlängert habe, ganz unmöglich.

Es ergiebt sich also die Unvereinbarkeit der von Lysias über die Amtsdauer gemachten Angaben: 1) die 4 Monate, die vom Volke bestimmte Frist, 2) das wenn auch nicht gerade ungestörte, aber doch nicht verhinderte 6 Jahre lange Treiben des ungetreuen Beamten. Diese Zeitbestimmungen als übertrieben ansehen zu wollen, geht deshalb nicht an, weil sie vom Nikomachus in seiner Verteidigungsrede durch Zeugenaussagen leicht auf ihr richtiges Mafs zurückgeführt werden konnten. Und was hätte eine solche Übertreibung denn dem Ankläger nützen können?

Ein dritter Vorwurf, der dem Nikomachus während seiner Amtsführung gemacht wird, ist der, dafs er καθ' ἑκάστην δὲ ἡμέραν ἀργύριον λαμβάνων τοὺς μὲν ἐνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφε. Man fafst das ἀργύριον λαμβάνειν als einen Hinweis auf die Diäten, die Nikomachus in seiner Eigenschaft als ἀναγραφεύς empfing. Dagegen spricht, dafs des Nikomachus Amt eine ἀρχή

[1]) zu XXX, 3.; Gülde a. a. O. S. 19 meint „vielleicht."

und nicht eine ὑπηρεσία war, dafs er also Diäten nicht empfangen konnte.[1]) Wollte man jenen Ausdruck auf Diäten beziehen, so läge der Nachdruck auf dem **τοὺς μὲν ἐνέγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφεν.** Aber er liegt auf den begleitenden Umständen. Deshalb hat Sauppe recht, und ihm sind auch alle anderen, so weit ich sehe, gefolgt, wenn er das **ἀργύριον λαμβάνειν** auf Bestechungen bezieht. So erfahren wir denn, dafs dem Angeklagten auch noch die Annahme von Geschenken zur Last gelegt wird.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die drei Vergehen, so finden wir, dafs Nikomachus 1) eigenmächtig, ohne Rücksicht auf die für die ἀναγραφή gegebenen Vorschriften sein Amt verwaltet hat, 2) sich hat bestechen lassen, 3) länger, als er sollte und durfte, im Amte gewesen ist. Das erste und zweite Vergehen hat das Volk nach Lysias einer Untersuchung gar nicht gewürdigt, nur das dritte ist wiederholt Veranlassung zu allerdings erfolglosen Bestrafungen gewesen. Ein solches Verfahren ist in Athen undenkbar. Man hilft sich nun damit, den Inhalt der §§ 2 u. 3 für übertrieben zu halten Aber selbst wenn man die beiden erstgenannten Vergehen als der Wahrheit nicht entsprechend bezeichnen wollte, so wird man doch zugeben müssen, dafs der in den Worten **οὐκ ἠθέλησε παραδοῦναι τοὺς νόμους** ausgesprochene Vorwurf wegen der Worte **ἀλλὰ πρότερον ἡ πόλις εἰς τὰς μεγίστας συμφορὰς κατέστη, πρὶν τοῦτον ἀπαλλαγῆναι τῆς ἀρχῆς καὶ τῶν πεπραγμένων εὐθύνας ὑποσχεῖν** (§ 3) den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben mufs. Und in Bezug auf diesen Punkt verweise ich auf meine früheren Ausführungen, welche die Unmöglichkeit und Unerklärlichkeit dieses Vorwurfes dargethan haben.

Man sieht also, dafs da jeder Satz der §§ 2 u. 3 voller Unklarheiten und Widersprüche ist, es unmöglich ist, ein klares und den Zeitverhältnissen entsprechendes Bild von der ersten Amtsführung des Nikomachus zu gewinnen.

§ 5.

Was aber die Athener trotz ihrer Macht bei dem Nikomachus, einem einzigen Beamten, nicht haben erreichen können, das gelang dem Schicksal. Lysias sagt: **ἀλλὰ πρότερον ἡ πόλις εἰς τὰς μεγίστας συμφορὰς κατέστη, πρὶν τοῦτον ἀπαλλαγῆναι**[2]) **τῆς ἀρχῆς καὶ τῶν πεπραγμένων εὐθύνας ὑποσχεῖν.** Nikomachus hat also sein Amt niedergelegt und ist rechenschaftspflichtig geworden. Über den Beginn sowie das Ende der **μέγισται συμφοραί** stimmen die Ansichten nicht überein. Schömann [3]) versteht darunter die Eroberung Athens. Frohberger[4]): „Durch **ἡ συμφορά** wird die ganze an die Schlacht von Ägospotamoi sich anschliefsende Unglückszeit bis zum Sturz der Verfassung oder auch bis zur Beendigung des Bürgerkampfes mit eingeschlossen.“ Fuhr zu d St.: „Die Niederlage bei Ägospotamoi und ihre Folgen, welche den Verrichtungen des ἀναγραφεύς faktisch ein Ende machten.“ Da Nikomachus bei der Beendigung des Bürgerkampfes nicht in der Stadt gewesen ist, so mufs der Endpunkt der **συμφοραί** in eine etwas frühere Zeit fallen. Der Redner giebt nämlich die etwaige Ausrede des Angeklagten, dafs er zur Zeit der 30 geflohen sei, als richtig zu (§ 15) Jene Abwesenheit werde Nikomachus, so meint der Redner, für ein besonderes Wohlwollen gegen das Volk angesehen wissen wollen. Aber darauf sei nichts zu geben, denn von denen, welche **τὸν δῆμον**

---

[1]) Thuc. VIII, 97 μισθὸν μηδένα φέρειν μηδεμιᾷ ἀρχῇ, εἰ δὲ μή, ἐπάρατον ἐποιήσαντο. cf. Fuhr. a. a O. S. 59, Anm. 1.

[2]) ἀπαλλάττεσθαι in diesem Sinne findet sich aufser § 4 in unserer Rede auch Dem. 18, 261.

[3]) a. a. O. I, 584.

[4]) zu XII, § 43.

συγκατέλυσαν, seien manche geflohen und haben an der Regierungsform der 30 nicht teilgehabt. Dafs solche Sinnesänderungen vorkamen, erkennen wir aus 25, 9. Aber nach § 9 f unserer Rede hat sich Nikomachus an einer That beteiligt, welche den Umsturz der Verfassung einleitete. Wenn man sich behufs Ermordung des Kleophon an den Angeklagten wandte, so darf man wohl annehmen, dafs er damals noch im Amte gewesen ist, und diese Meinung wird von Blafs[1]) vertreten. Nun wissen wir aus Xen. hell. II, 3, 11, dafs zu jener Zeit dreifsig Männer gewählt waren, *οἳ τοὺς πατρίους νόμους συγγράψουσι, καθ' οὓς πολιτεύσουσι.* Unter diesen ist Nikomachus nicht gewesen. Jene wollten die bestehenden Gesetze der oligarchischen Verfassung anbequemen, diesem aber war die Aufgabe zu Teil geworden, gerade die demokratischen Gesetze aufzuzeichnen. Wir wissen nicht, ob Nikomachus etwa wegen dieser Verschiedenheit nicht zu dieser neuen gesetzgeberischen Thätigkeit zugezogen wurde. Recht glaublich ist es nicht, da er ja seine Liebe für die Oligarchen durch die Beihülfe zur Ermordung des Kleophon genügend bekundet hatte. Aber so viel ist klar, dafs Nikomachus sein erstes Amt mit der Einsetzung der 30 niederlegte und also rechenschaftspflichtig wurde und dafs die von Lysias erwähnten *συμφοραί* bis zur Einsetzung der 30 reichten. Wenn er auch infolge dessen an den Folgen des Beschlusses des Patrokleides[2]) nicht teilgehabt haben kann, so hat er wegen der unruhigen Verhältnisse die Rechenschaft nicht abgelegt. Wenn man nun erwägt, dafs Nikomachus sich in allen seinen Unternehmungen von seinem eigenen Vorteil leiten liefs, ist es da denkbar, dafs er sofort nach dem durch Theramenes vermittelten Frieden aus der Stadt gegangen ist? Ohne Zweifel wird er erst abgewartet haben, ob er irgend einen Nutzen aus der neuen Verfassung ziehen werde, und wird sich wegen seiner Gesetzeskenntnis von den 30 Tyrannen bei ihrer Thätigkeit gern als Ratgeber haben benutzen lassen. Als er aber die Fortschritte der Demokraten bemerkte, hielt er es für besser aus der Stadt zu gehen. Und so sagt der Redner, er sei *ἄκων* hinausgegangen. § 16. *ἔτι δὲ καὶ δεινόν, εἰ ὧν μὲν ἄκων ἔπαθε χάριν αὐτῷ εἴσεσθε, ὧν δὲ ἑκὼν ἐξήμαρτε μηδεμίαν τιμωρίαν ποιήσεσθε.* Die Flucht wird hier als ein *πάσχειν* bezeichnet. Damit soll aber nicht angedeutet werden, dafs es dem Nikomachus, wie den wahren Patrioten, schmerzlich gewesen und schwer gefallen ist, das unterdrückte demokratische Athen zu verlassen, sondern es soll gesagt werden, es sei ihm unangenehm gewesen, die Vorteile des oligarchischen Athens aufzugeben. Das *ἔπαθε* steht nur im Gegensatze zu dem *ἐξήμαρτε.* Früher war er der *τὴν πόλιν ἀδικῶν*, und nun ist er durch die Verhältnisse und das Glück der Demokraten ein *ἀδικούμενος* geworden. Daher bin ich überzeugt, dafs Nikomachus unter den Dreissig eine Zeit lang in der Stadt gewesen ist.

Nun hört man die Ansicht aussprechen, die Darstellung in §§ 2 und 3 sei eine höhnische. Aber hier hat der Hohn gar keine Stelle; es galt vielmehr die allgemein bekannte Schlechtigkeit des Nikomachus hervorzuheben. Dies konnte nur in objektiver Weise geschehen. Die früheren Vergehen waren nicht in höhnenden Worten zu vergrössern, denn damit leistete sich der Ankläger, wie ich schon erwähnt, gar keinen Dienst. Denn entweder erinnerte er zu seinem Schaden die Athener an ihre offenbare Schwäche oder strafbare Sorglosigkeit, oder er mufste darauf gefafst sein, dafs Nikomachus mit schlagenden Gründen diese höhnische Beweisführung als eine jeder positiven Basis enbehrende nachwiese. So konnte Nikomachus nur gewinnen, wenn er den Ankläger als einen durch nichts gereizten, nur von Hafs und Leidenschaft entflammten Menschen darstellte.

---

[1]) a. a. O. I. 458. Anm. 2.

[2]) cf. Andoc. I, §§ 73 – 79.

So erklärt der Redner von 31 in § 2, dafs er aufgetreten sei **οὐ μέντοι γε ἰδίαν ἔχθραν οὐδεμίαν μεταπορευόμενος, οὐ δὲ τῷ δύνασθαι καὶ εἰωθέναι λέγειν ἐν ὑμῖν ἐπαρθείς, ἀλλὰ τῷ πλήθει τῶν ἁμαρτημάτων αὐτοῦ πιστεύων.** Lyc. c. Leocr. § 5: ... **ταύτην τὴν εἰσαγγελίαν ἐποιησάμην, οὔτε δι' ἔχθραν οὐδεμίαν οὔτε διὰ φιλονεικίαν οὐδ' ἡντινοῦν τοῦτον τὸν ἀγῶνα προελόμενος. § 6. πολίτου γάρ ἐστι δικαίου μὴ διὰ τὰς ἰδίας ἔχθρας εἰς τὰς κοινὰς κρίσεις καθιστάναι τοὺς τὴν πόλιν μηδὲν ἀδικοῦντας.** Anderseits erklärt der Ankläger des jüngeren Alcibiades bei Lysias 14 § 2: **ἐγὼ μέντοι, ὦ ἄνδρες δικασταί, καὶ πρότερον πρὸς τοὺς πατέρας ἡμῖν διαφορᾶς ὑπαρχούσης, καὶ πάλαι τοῦτον ἐχθρὸν ἡγούμενος, καὶ νῦν ὑπ' αὐτοῦ πεπονθὼς κακῶς, πειράσομαι περὶ πάντων τῶν πεπραγμένων μεθ' ὑμῶν αὐτὸν τιμωρήσασθαι.**

Ich meine deshalb, dafs man den in §§ 2 und 3 erhobenen Vorwürfen von vornherein Glauben beimessen mufs. Allerdings zeigt sich, dafs sie vor einer strengen Prüfung nicht bestehen, dafs sie vielmehr als recht unklare sich zeigen. So ist also nicht jener Schlufs gerechtfertigt, der, wie es mir scheint, überdies ohne genügende Begründung gezogen wird, sondern der, dafs ein vernünftiger Redner so nicht gesprochen haben kann. An eine Lücke zwischen den einzelnen Sätzen kann, da sich in der Aufeinanderfolge und in der Verbindung der Gedanken eine solche nicht nachweisen läfst, nicht gedacht werden, vielmehr sind die Gedanken an sich höchst unklar und verworren.

§ 6.

Nach der Rückkehr der Demokraten stellte sich in Athen die Notwendigkeit heraus, die Gesetze einer Revision zu unterziehen. Das Volk und zwar **οἱ δημόται** wählten Nomotheten und der Rat daraus einen engeren Ausschufs. Zu den Nomotheten hat Nikomachus wieder gehört, aber nicht war er, wie Blafs[1]) und Frohberger[2]) wollen, in der engeren Kommission, da diese nach Andokides in einem Monate fertig werden sollte, sondern er gehörte, wie ich später zeigen werde, zu den ersteren, deren Thätigkeit nach Andoc. I, 84 die der von der Bule erwählten Kommission an Dauer übertroffen hat. Da er durch dieses Amt wieder rechenschaftspflichtig wurde, so war eine neue Dokimasie nötig. Ein Verzicht auf beide Mittel zur Kontrolle der Beamten war mit Rücksicht auf Äschin. III, 14 unstatthaft, weil ungesetzlich. Des Nikomachus Verhalten vor der Einsetzung der Dreifsig und sein Verweilen in der Stadt nach jenem Ereignisse berechtigte den Redner zu der Äufserung, dafs der Angeklagte an dem Umsturz der Verfassung teilgehabt habe (**μετέσχε τῶν πραγμάτων 25, 18**). Da, wie ich oben § 5 gezeigt habe, das Phephisma des Patrokleides auf Nikomachus keine Anwendung finden konnte, so war er in der That für das erste Amt noch rechenschaftspflichtig, und so konnte man ihm sowohl seine erste Amtsführung zum Vorwurfe machen, als auch sein Verhalten zur Zeit der Dreissig zur Last legen. Wenn er auch von sich sagen konnte, dafs da er sein Amt niedergelegt habe (**ἀπαλλαγῆναι τῆς ἀρχῆς § 3**), wie der Redner von 25 von sich sagt, **οὐδείς με ἀποδείξει οὔτε βουλεύσαντα οὔτε ἀρχὴν οὐδεμίαν ἄρξαντα,** so hat er dennoch sich der Demokratie **οὐκ εὔνουν τῷ πλήθει τῷ ὑμετέρῳ (13, 10),** gezeigt, vielmehr war er ein **ἐπιβουλεύων τῷ πλήθει τῷ ὑμετέρῳ (13, 9),** und gehörte zu den **ἐπιβουλεύοντες καταλῦσαι τὴν δημοκρατίαν**

---

[1]) a. a. O. I, 459.
[2]) a. a. O. kl. Ausg. S. 218.

(13, 12). Denn obwohl er ein Amt nicht bekleidete, hat er durch das gegen Kleophon vorgebrachte Gesetz, welches ein „verfassungswidriges Verfahren"[1] gut hiefs[2], seine oligarchische Gesinnung zur Genüge geoffenbart. Derselbe Vorwurf, der gegen Euander erhoben wurde, geht auch auf Nikomachus, *δεινόν, εἰ δι' οὓς ἡ δημοκρατία κατελύετο, οὗτοι ἐν αὐτῇ τῇ πολιτείᾳ πάλιν ἄρξουσι καὶ κύριοι γενήσονται τῶν νόμων* — (26, 9). Da nach dem Tode des Kleophon Theramenes von Sparta zurückkehrte und viele vertrieben wurden (13, 13), so konnte von Nikomachus gesagt werden, *τοῦ μὲν γὰρ ὑμᾶς φυγεῖν μέρος τι καὶ οὗτος συνεβάλετο* (§ 16). So ist also des Nikomachus Verhalten unter den Dreifsig eine *κατάλυσις τοῦ δήμου*, und gegen einen solchen Mann konnte mit Fug und Recht die Verweigerung der Dokimasie auf dem Wege einer Klage beantragt werden.

Nun könnte man hier auf das Amnestiegesetz hinweisen. Nach Andok. I, 90: *καὶ οὐ μνησικακήσω τῶν πολιτῶν οὐδενὶ πλὴν τῶν τριάκοντα καὶ τῶν ἕνδεκα καὶ τῶν δέκα* (Schneider)[3] waren nur die 30, die Elfmänner und die im Piräus herrschenden Zehnmänner in die Amnestie nicht eingeschlossen, alle übrigen oligarchisch Gesinnten durften in Athen bleiben. Von ihnen sollte keine Rechenschaft verlangt werden, vielmehr sollte alles Geschehene vergeben und vergessen sein. Allerdings durften diejenigen, welche während der Herrschaft des Kritias und seiner Genossen in der Stadt geblieben waren, nach der Rückkehr der Demokraten ihr Bürgerrecht weiter ausüben. Wenn aber solche Leute ein öffentliches Amt bekleiden wollten, dann hat ihnen das Amnestiegesetz nichts genützt, vielmehr machte man von der Dokimasie uneingeschränkten Gebrauch und „ohne die Amnestie geradezu zu brechen"[4], konnte das alte Sündenregister wieder vorgelesen werden. So hören wir denn, dafs der Sprecher der 25. Rede nicht lange nach der Rückkehr der Demokraten[5] sich wegen der nicht etwa durch seine Teilnahme an der Herrschaft der Oligarchen, sondern einzig und allein durch sein Verweilen in Athen zur Zeit der Dreifsig begründeten Beanstandung der Dokimasie verteidigen mufs. Trotzdem Mantitheos in seiner in das Jahr 394 fallenden Rede nachweist, dafs er während der Herrschaft der Tyrannen gar nicht in Athen gewesen, sondern nur 5 Tage vor der Rückkehr der Demokraten von Phyle nach dem Piräus nach Athen zurückgekehrt ist, wird dennoch die Nichtbestätigung seiner Wahl beantragt. Ein gewisser Euander war 382 zu einem Archontenamt erlost worden. Man rechnete es ihm zum Vorwurfe an, dafs er, obgleich er dafür, dafs er zu denjenigen gehört habe, welche die Demokraten *τῆς πόλεως ἐξήλασαν*, nicht bestraft sei, dennoch von neuem ein Amt bekleiden wolle.[6] Deshalb bittet ein Athener, ihn für jenes Amt nicht für geeignet zu erklären. Ferner erfahren wir, dafs einem gewissen Leodamas wegen seiner Stellung zur Demokratie in den Zeiten der Dreifsig die Dokimasie verweigert wurde (26, 13). Man hat ihn eben nicht für einen *δημοτικός* gehalten. *Λεωδάμαντι γὰρ συμφέρει τοῦτον δοκιμασθῆναι, οὕτω γὰρ ὑμεῖς μάλιστα διαβληθήσεσθε, καὶ δόξετε ἀντὶ δημοτικῶν ἀνθρώπων ὀλιγαρχικοὺς εἰς τὰς ἀρχὰς καθιστάναι* (26, 15). Wir sind also in der glücklichen

---

[1]) Frohberger zu 13, 12.

[2]) cf. Xen. hell. I, 7, 35 und 8.

[3]) Curtius Griech. Gesch. III, 44.

[4]) Curtius a. a. O. III, 110.

[5]) Nach Blafs fällt diese Rede in das Jahr 403. Frohberger a. a. O. kl. Ausg. S. 140: „ganz kurz nach der Wiederherstellung der Demokratie." Luebbert, de amnestiae anno CCCCIII a. Chr. n. ab Atheniensibus decreta, diss. inaug. Kiel. 1881 (cf. Albrecht, Jahresbericht des philol. Vereins zu Berlin 1882, 335), spätestens Ende 40?.

[6]) *πρὶν ἐκείνων δοῦναι δίκην πάλιν ἄρχειν ἀξιοῖ* (§ 3).

Lage aus einem Zeitraume von ungefähr 20 Jahren nach dem Sturze der Dreifsig vier Zeugnisse dafür zu besitzen, dafs Verstöfse gegen das Amnestiegesetz vorgekommen sind, dafs nämlich das Verhalten zur Zeit der Tyrannen Veranlassung war, die Dokimasie eines Beamten zu bestanden; bei einem sogar, dem Leodamas, sagt der Redner ausdrücklich, hatte das Volk in dem Dokimasieprozesse gerade mit Rücksicht auf die zur Zeit der Dreifsig geoffenbarte demokratenfeindliche Gesinnung seine Unfähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes ausgesprochen.

Wenn man auch zugeben mufs, dafs es sich mit dem Amnestiegesetz nicht vereinigen läfst, jemanden für sein Verhalten während der Herrschaft der Tyrannen zu bestrafen, so darf man doch aus den aus Lysias beigebrachten Beispielen dies mit grofser Wahrscheinlichkeit schliefsen, dafs solche politisch verdächtige Personen im allgemeinen nicht für befähigt erachtet wurden, ein Staatsamt zu verwalten. Und so darf man wohl annehmen, dafs wenigstens im ersten Jahre nach dem Sturze der Dreifsig nur politisch makellose Männer ein Staatsamt bekleidet haben. Für solche gesinnungstreue Bürger bin ich auch geneigt die 20 Männer zu halten, welche nach der Rückkehr aus dem Piräus den Staat leiteten. (Andok. I, 81 f.). Deshalb halte ich die Wiederwahl und besonders die Bestätigung des Nikomachus wegen der oben bezeichneten Vergehen für unwahrscheinlich, und ich kann Gülde a. a. O. S. 29 nicht beistimmen: quae (res §§ 9—14 fusius narrata) cum ante triginta viros nominatos gesta esset, per amnestiam anni ol. XCIV, 2 non iam licuit hanc causam ad iudices deferre. Allerdings konnte Nikomachus damals, — und er wollte es auch in dem zu besprechenden Prozesse — im Jahre 398 sich darauf berufen, ὅτι ἔφυγεν. Aber einer solchen Entschuldigung ist gar kein Gewicht beizulegen, zumal da die Gründe, die er dafür anzugeben vermocht hätte, nach meinen obigen Ausführungen moralisch doch sehr anfechtbar sein mufsten. Ja, wir sind in der Lage, aus Lysias selbst eine Zurückweisung einer solchen Ausrede beibringen zu können. Nach 13, 77 wollte Agorat, der durch seine Anzeigen viele Patrioten während der zweiten Oligarchie zum Tode gebracht hatte, das Mitleid der Richter durch den Hinweis erwecken, ὡς ἐπὶ Φυλήν τε ᾤχετο καὶ συγκατῆλθεν ἀπὸ Φυλῆς. Ebenso beruft sich Ergokles (28, 12) darauf, ὡς ἀπὸ Φυλῆς κατῆλθε καὶ ὡς δημοτικός ἐστι καὶ ὡς τῶν κινδύνων τῶν ὑμετέρων μετέσχεν. Wenn eine solche, das Herz des athenischen Demokraten mit Teilnahme erfüllende Entschuldigung diesen Männern nichts genützt hat, dem Agorat in seinem Privatprozesse und dem Ergokles in seinem Staatsprozesse, so wird man auch gegen Nikomachus, zumal da sein Verhalten zur Zeit der Dreifsig genau bekannt war und durch Zeugen nachgewiesen werden konnte, mifstrauisch gewesen und ihm die Dokimasie verweigert haben, gerade so wie man sie bei Mantitheos, dessen Name, ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt, im amtlichen Reiterverzeichnisse zur Zeit der Dreifsig enthalten war, beanstandet hatte. Dazu wolle man bedenken, dafs die Athener nach 13, 10 dem Theramenes, als er 404 zum στρατηγός erwählt war, wegen seiner Umsturzgesinnungen die Dokimasie verweigert hatte. Daher kann ich Güldes Ansicht (a. a. O. S. 5) über die Flucht des Nikomachus nicht beipflichten.

Man könnte für des Nikomachus Dokimasie noch sagen, man sei vielleicht gegen ihn nicht so streng verfahren, und sich dafür auf 16, 8 berufen. Da sagt nämlich Mantitheos, der wegen seiner angeblichen Teilnahme und Zugehörigkeit zu den von den Dreifsig begünstigten ἱππεῖς nicht zum Buleutenamt zugelassen werden soll, er sehe πολλοὺς μὲν τῶν τότε ἱππευσάντων βουλεύοντας, πολλοὺς δ' αὐτῶν στρατηγοὺς καὶ ἱππάρχους κεχειροτονημένους. Aber hiergegen ist zu bemerken, dafs diese 16. Rede nach 394 gehalten ist und dafs man damals wohl eher eine laxere Praxis beobachten konnte, obwohl wir anderseits aus der 26. Rede sehen, dafs man 382 hierin strenger

war. Aber mag dem sein, wie ihm wolle, unmittelbar nach der Rückkehr in die Stadt war eine Nachsicht gegen den so übel beleumundeten Nikomachus gar nicht am Platze.

Noch ein Einwurf bliebe zurückzuweisen, nämlich die Berufung auf das Gesetz des Archinus, das nach Curtius a. a. O. III, 46 im Jahre nach der Wiederherstellung der Verfassung gegeben wurde. Aber auf dieses Gesetz konnte sich Nikomachus nicht berufen, einmal weil er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewählt sein mufs, und zweitens weil die Dokimasie kein Rechtshandel war. So hat sich auch der Sprecher der 16. Rede auf dieses Gesetz nicht berufen. Nach der 18. Rede aber haben sich die Söhne des Eukrates in einem Rechtshandel darauf gestützt.[1])

Wenn ich nun über diese Dokimasie, die stattgefunden haben mufs, ein zusammenfassendes Urteil abgeben soll, so mufs ich sagen, dafs es h ö c h s t u n w a h r s c h e i n l i c h ist, dafs Nikomachus dieselbe bestanden habe, vielmehr halte ich dafür, dafs er zurückgewiesen werden mufste. Wenn man dagegen anführt, dafs man einen Mann mit solchen Kenntnissen bei der vorzunehmenden *ἀναγραφή* nicht habe entbehren können und wollen, so glaube ich denn doch die Athener gegen den Vorwurf unverantwortlicher Nachlässigkeit in Schutz nehmen zu müssen. So unverständig können die Athener nicht gewesen sein, einen Mann, der schon während der ersten Amtsführung ihnen so viele Not gemacht und so grofse Rechtsunsicherheit geschaffen hatte, wieder so ein verantwortungsreiches und folgenschweres Amt zu übertragen. Da es dem Nikomachus aber übertragen ist, er für seine früheren Amtsvergehen keine Strafe erlitten hat (**ἐκείνων δίκην οὐ δέδωκεν § 4**), so müssen wir urteilen, dafs entweder die Vergehen während der ersten Amtsführung und seine Teilnahme an der Ermordung des Kleophon erdichtet sind, oder dafs die Wiederwahl zum Amte eines **νομοθέτης** nicht der Wahrheit enspricht.

Aber der Inhalt von §§ 9—14, die Ermordung des Kleophon, ist noch aus einem anderen Grunde verdächtig.

Lysias sagt nämlich § 15: **καὶ περὶ τούτων** (nämlich über die Mitwirkung des Nikomachus bei der Ermordung des Kleophon) **οὐδένα ἂν ἐποιησάμην λόγον, εἰ μὴ ᾐσθανόμην αὐτὸν ὡς δημοτικὸν ὄντα πειράσεσθαι παρὰ τὸ δίκαιον σώζεσθαι.** Der Kläger hätte also jene Beihilfe in der Reihe der Vorwürfe, durch die er den Nikomachus als einen **πονηρόν (§ 1)** darstellen will, gar nicht erwähnt, wobei ich vorläufig nicht unbemerkt lassen will, dafs dieser Teil gar nicht an seiner richtigen Stelle erscheint. Weiter unten werde ich Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Sollte der Redner diese Mitwirkung für wenig belastend für Nikomachus gehalten haben? Dies können wir uns unmöglich denken, wenn wir uns daran erinnern, dafs solche die oligarchische Gesinnung der Angeklagten kennzeichnende Thaten von den Klägern stets berührt wurden und in ihren Händen als eine furchtbare Waffe angesehen zu werden pflegten. Sollte der Sprecher unserer Rede etwa so zartfühlend gewesen sein, dafs er, wenn er nicht durch die von Nikomachus zu erwartende demokratenfreundliche Erklärung dazu gezwungen wäre, mit Rücksicht auf das Amnestiegesetz eine solche Erwähnung unterlassen hätte? Die etwa hier sich zeigende Rücksichtnahme auf das Amnestiegesetz steht aber gar nicht im Einklange mit dem Inhalte der §§ 2 und 3. Die Erwähnung der ersten Amtsführung hätte denn doch ebenfalls unterbleiben oder in ähnlicher Weise wie der Inhalt von §§ 9—14 behandelt und nicht zur Aufreizung der Richter verwendet werden müssen. Ja, der Redner weist solche Milde zurück. Lesen wir doch nur genau § 9. Der Kläger findet das Verlangen des Nikomachus, seinen Anschuldigungen trotz des Amnestiegesetzes (**μνησικακεῖν § 9**) Gehör zu schenken, durchaus

---

[1]) cf. meine Dissertation: Quaestionum Lysiacarum Specimen, Halis 1873, Cap. I, § 6, S. 19 ff. und Frohberger in seiner Rezension im Philologischen Anzeiger VI, 4, S. 180.

ungerechtfertigt, da er doch selber ein schlechter Patriot gewesen sei. *Καί μου ἀκούσατε· δίκαιον γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, περὶ τῶν τοιούτων ἀνθρώπων τὰς τοιαύτας κατηγορίας ἀποδέχεσθαι, οἵτινες τότε συγκαταλύσαντες τὸν δῆμον νυνὶ δημοτικοί φασιν εἶναι.* Also solchen Menschen, die der Demokratie während der zweiten Oligarchie feindlich waren, müsse man, das verlangt die Gerechtigkeit, ihr damaliges Verhalten vorhalten.

Das Verfahren des Redners ist also sehr wunderlich. Er will nach § 1 den Nikomachus als einen *πάλαι πονηρὸν ὄντα* darstellen und verlangt dafür von den Richtern angespannte Aufmerksamkeit. Es ist natürlich, dafs Lysias die erste Amtsführung des Nikomachus schildert und dadurch seine Behauptung von der Schlechtigkeit des Angeklagten beweist. Aber dann verlangt man doch auch, — und dies mufste der Redner thun, wollte er seinen Zweck, die Richter gegen Nikomachus einzunehmen, erreichen —, dafs er des Angeklagten Verhalten zur Zeit der Dreifsig ebenfalls in derselben Weise vorführte. Dies konnte ja in diesem Falle ohne leidenschaftliche Erregung, aber nicht in der wunderlichen Form des § 15 geschehen. Aufserdem, man übersehe dies ja nicht, erklärt Lysias (§ 15) ganz das Gegenteil von dem in § 9 Gesagten. Er hätte § 15 am liebsten gar nicht davon gesprochen, und nach § 9 erfordere es die Gerechtigkeit, solche Anklagen zu erheben.

Aber der Redner hat nach seinen Worten (§ 15) — allerdings wunderlich für einen athenischen Demokraten — die Mitwirkung beim Tode des Kleophon für wenig belastend gehalten, er sagt es nur, weil Nikomachus ihn als einen Demokratenfeind hinstellen will. Giebt er ihm nur die Beschuldigung zurück? Sollten aber die Athener jene That allgemein für wenig schlimm gehalten und dem Nikomachus deshalb die Dokimasie nicht verweigert haben? Nun wenn dies der Fall gewesen ist, so war es für Nikomachus ein Leichtes, diese Beschuldigung auch in dem gegenwärtigen Prozesse zurückzuweisen und dadurch, dafs er den Ankläger als einen böswilligen Menschen darstellt, den ganzen Eindruck der Anklage abzuschwächen.

§ 7.

Jetzt ist die Frage zu beantworten, ob Nikomachus bei Gelegenheit der auf Grund dieser Rede erhobenen Anklage noch im Amte gewesen ist. Dies ist die Ansicht von Schultze a. a. O. S. 7. 24 Wie Frohberger hierüber denkt, erkennt man nicht deutlich; nach S. 248 der kl. Ausg. scheint er sich dafür auszusprechen, dafs Nikomachus sein Amt niedergelegt hat. Blafs scheint nach I, 459 derselben Meinung zu sein.

Schultze findet eine Bestätigung seiner Ansicht im Gebrauche der Präsentia in §§ 4. 5. In diesen §§ finden sich *νομίζεις, ἐγγράφεις, ἐξαλείφεις, νομίζεις*. Dazu füge ich noch § 21: *καταλύεται περιτρέχει, ἀρέσκει, κελεύει, οἴεται, ἀδικεῖ*, § 29 *ἐᾶτε*.

Ich wende mich zunächst zur Erklärung des § 21. *ἐνθυμεῖσθε τοίνυν ὦ. ἀ. δ., ὅτι, ὅταν μὲν κατὰ τὰς συγγραφὰς ποιῶμεν, ἅπαντα τὰ πάτρια θύεται, ἐπειδὰν δὲ κατὰ τὰς στήλας, ἃς οὗτος ἀνέγραψε, πολλὰ τῶν ἱερῶν καταλύεται.* Dieses *καταλύεται* bezieht sich nicht etwa nur auf die Dauer des Amtes, sondern auf alle Zeiten, so lange man sich nach den von Nikomachus getroffenen Bestimmungen richten wird. So steht in ähnlichem Sinne § 25 das Präsens *ζημιοῦσι*, mit welchem überdies *ἅπαντα τὸν χρόνον* verbunden ist.

Aus dem *ἐᾶτε* in § 29 darf man nicht schliefsen, dafs Nikomachus noch im Amte ist. Dieser Imperativ steht dem *ἔξεστι* des vorhergehenden Satzes gegenüber. Die Inkonsequenz

der Athener soll hervorgehoben werden; aber dieser ganz allgemeine Gedanke darf nicht auf den speziellen Fall des Nikomachus bezogen werden. Dagegen spricht das **τοὺς αὐτοὺς** und **τὸν αὐτόν.** In solch allgemeinen Sätzen ist das Präsens am Platze.

Die Worte **καὶ εἰ μὴ ταῦτα . . . . οὐδὲν ἀδικεῖ** (§ 21) beweisen, dafs er nicht mehr im Amte ist. Da Nikomachus diese neuen, kostspieligen Opfer aufgeschrieben hat, so konnte er, wenn er noch im Amte war, sie selber tilgen, ebenso gut, wie er sie selbst, aus eigenem Antriebe, aufgeschrieben hatte. Wie er also beim Aufschreiben die Mitwirkung des Volkes nicht verlangt hatte, so brauchte er diese auch nicht zur Tilgung der Gesetze. Denn was hat das für einen Sinn, beim Tilgen ungesetzlich aufgeschriebener Gesetze sich auf ein gesetzliches Verfahren zu berufen und dasselbe zu beanspruchen, da es doch nur geeignet war, ihn, den Beamten, als einen Fälscher hinzustellen.

Aber auch die Bedeutung des **ἀδικεῖ** spricht gegen die Annahme, dafs Nikomachus noch im Amte ist. **ἀδικῶ** heifst auch: ich bin ein Übelthäter. Wenn der Angeklagte also sagt **οὐδὲν ἀδικεῖ,** so ist und bleibt er, wenn er sein Amt gemifsbraucht hat, ein Übelthäter, auch wenn er sein Amt niedergelegt hat. Zum Überflufs für diesen auch bei Lysias gewöhnlichen Gebrauch des **ἀδικῶ** ein paar Belegstellen aus unserer Rede. § 17. **ἦ που σφόδρα ἐκείνους ἡγῇ ἀδικεῖν, οἳ τὰ ἐκ τῶν κύρβεων μόνον ἔθυον.** § 30: **μηδὲ ἰδίᾳ μὲν ὀνειδίζετε τοῖς ἀδικοῦσιν** (ganz allgemein von solchen, die freveln, gesagt), und § 31 . . . **ἢ τοὺς ἀδικοῦντας σώζειν προαιρεῖσθαι.**

καίτοι . . . περιτρέχει, ὡς . . . ἀνέγραψε (§ 21). Das **ἀνέγραψε** besagt hier, dafs Nikomachus mit dem Aufschreiben fertig ist, dafs er das Amt niedergelegt hat; das **περιτρέχει** beweist nur, dafs er sich nun zu rechtfertigen sucht.

Wenn auch die beiden ersten Stellen nur im allgemeinen unsere Ansicht bestätigen, so beweisen die beiden letzten ganz klar, dafs Nikomachus sein Amt niedergelegt hat. Dies wird auch positiv durch folgende Stellen bewiesen. **ὁποίαν καὶ νῦν τὴν ἀρχὴν κατεστήσατο: εὐθύνας οὐκ ἔδωκεν** § 4; **οὐδὲ τεττάρων ἐτῶν ἠξίωσας ἐγγράψαι** § 5; **πεποίηκας** § 19; **ἡμάρτηκεν** § 25; **τέτταρα ἔτη ἀνέγραψεν,** es würde doch sonst heifsen **ἀναγράφει.** § 4.

Wir sehen also, dafs der Redner in seiner Anklage auf die erfolgte Amtsniederlegung des Nikomachus Bezug nimmt. Und so werden, wie ich später[1]) zeigen werde, die Praesentia in § 5, auf welche Schultze sich steift, anders zu erklären sein.

§ 8.

Da am Ende des § 6 der Ankläger die Richter auffordert, den Nikomachus zu bestrafen, so mufs man annehmen, dafs bis zu dieser Aufforderung die Richter über den Inhalt und über die Berechtigung der Klage genügend informiert sein mufsten. Deshalb darf man erwarten, dafs die §§ 4 und 5 über des Nikomachus zweite Amtsfuhrung hinreichenden und nach allen Seiten befriedigenden Aufschlufs gewähren.

Wir hören nun, dafs ihm seine Aufgabe genau abgegrenzt worden sei. **διορισάμενον**[2]) **ἐξ ὧν ἔδει ἀναγράφειν.** Was hat Nikomachus gethan? Der Redner sagt, **αὐτὸν ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο.** Hier ist vor allem das **ἁπάντων** zu betonen, das in einen deutlichen Gegensatz zu

[1]) cf. § 8. S. 24.

[2]) **διορίζειν** ist das gebräuchliche Verbum für einen amtlichen Auftrag. cf. Dem. 21, 17. 42. 30 u. a.

ἐξ ὧν ἔδει tritt. Nikomachus hat also hier seine Machtbefugnisse überschritten. Er hat eigenmächtig seine Thätigkeit, die sich auf einen bestimmten Teil (*ἐξ ὧν ἔδει*) beschränken sollte, auf alles, natürlich Erlaubtes, ausgedehnt. Diese Stelle macht es wahrscheinlich, dafs Nikomachus, da er auch die Aufgabe anderer sich zu eigen gemacht hat, Amtgenossen hatte. Aber nach § 19 wird dem Angeklagten vorgeworfen, dafs er *ἀναγράψας πλείω τῶν προσταχθέντων* die Staatskasse geschädigt habe. Soll das *πλείω τῶν προσταχθέντων* nun heifsen, dafs er sich einen Übergriff in den Geschäftskreis seiner Kollegen erlaubt oder dafs er innerhalb seines Geschäftskreises sein Amt gemifsbraucht habe. Das letztere mufs der Fall sein, da er, der die Opfergesetze zu sichten hatte, mehr, als die Staatskasse besorgen konnte, aufgeschrieben hat. Dies wäre aber zumal mit Rücksicht auf § 22 ein ganz unbegründeter Vorwurf, wenn die von Nikomachus mehr aufgeschriebenen Gesetze in den Geschäftskreis der Amtsgenossen gehörten. So ergiebt sich denn, dafs §§ 4 und 19 inhaltlich nicht mit einander übereinstimmen. Doch darüber später noch mehr. Vorläufig mag die Feststellung dieser Thatsache genügen.

Ferner sagt der Kläger: *ἀλλ' οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὐτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν λόγον ἀποφέρουσι* (nicht *ἀναφέρουσι*), *σὺ δέ, ὦ Νικόμαχε, οὐδὲ τεττάρων ἐτῶν ἠξίωσας ἐγγράψαι κτέ.* Diese Stelle wird fast allgemein so verstanden, als ob dem Nikomachus, da seine Amtsgenossen Rechenschaft abgelegt haben, der Vorwurf der Pflichtvergessenheit gemacht werde. Aber *οἱ μὲν ἄλλοι* sind gar nicht die Amtsgenossen des Nikomachus. Dies beweisen zunächst die Tempora *ἀποφέρουσι* und *ἠξίωσας ἐγγράψαι*. Die Klage wird etwa 4 Jahre, nachdem Nikomachus sein Amt hätte niederlegen sollen, eingebracht. Da sie gegen ihn allein, wenn *οἱ μὲν ἄλλοι* die Amtsgenossen sind, erhoben wird, so mufs man annehmen, dafs seine Amtsgenossen ihrer Pflicht in betreff der Rechenschaftsablage genügt haben. Das kann aber wegen des *ἠξίωσας* nicht erst jetzt, als die Klage gegen Nikomachus erhoben wird, sondern mufs schon früher geschehen sein. Das Präsens *ἀποφέρουσι* wäre demnach ganz unstatthaft.

Ferner wenn *οἱ μὲν ἄλλοι* die Amtsgenossen sein sollen, so ist auffallend, dafs gegen Nikomachus nicht schon früher in irgend einer Weise, wie bei der ersten Amtsführung, eingeschritten ist. Warum geschah dies erst nach 4 Jahren?

Die Beantwortung dieser Frage wird immer schwerer, wenn man annimmt, auch seine Kollegen hätten 4 Jahre ihr Amt verwaltet, weil es schlechterdings unmöglich gewesen wäre, in kurzer Zeit ihr Arbeitspensum zu erledigen. Wenn man dann [1]) annehmen wollte, das *λόγον κατὰ πρυτανείαν ἀποφέρειν* beziehe sich auf die gelegentlich der in der ersten regelmäfsigen *ἐκκλησία* gesetzmäfsig vorzunehmenden Epicheirotonieen geführten Verhandlungen, so ist auch bei dieser Annahme das Präsens auffallend; denn in diesem Falle wäre gegen Nikomachus während seiner Amtsfuhrung die Klage erhoben worden. Aber warum ist er dann zu dem *λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς* [2]) nicht schon im ersten Jahre gezwungen worden, warum hat man 4 Jahre gewartet? Diese Bedenken finden durch Frohbergers Bemerkung, die Worte *οἱ — ἀποφέρουσι* seien nich buchstäblich zu verstehen, keineswegs eine Erledigung.

Da sich nun nicht beweisen lafst, dafs eine *γραφὴ ἀλογίου* während des Amtsjahres eingebracht worden ist, so bleibt nichts weiter übrig, als *οἱ μὲν ἄλλοι* überhaupt auf die Beamten zu

---

[1]) so Frohberger zu XXX, 5 und Meier-Schömann, Att. Proz. S. 217.

[2]) cf. Asch. III, 15.

beziehen, denen das Gesetz κελεύει λόγον πρὸς τοὺς λογιστὰς ἀποφέρειν.[1] Und so ist mit Schömann[2]) an eine zweite „in jeder Prytanie einzureichende Rechenschaft zu denken, von der wir aber leider nur hier etwas hören."

Der Redner fährt § 5 fort: ἀλλὰ μόνῳ σοὶ τῶν πολιτῶν ἐξεῖναι νομίζεις ἄρχειν πολὺν χρόνον, καὶ μήτε εὐθύνας διδόναι μήτε τοῖς ψηφίσμασι πείθεσθαι μήτε τῶν νόμων φροντίζειν. Hier werden dem Nikomachus zwei verschiedenartige Vorwürfe gemacht, ein positiver von ἀλλὰ — χρόνον und ein negativ ausgedrückter von καὶ μήτε — φροντίζειν.

Die Worte μήτε εὐθύνας διδόναι sind verständlich. Der Angeklagte entzieht sich der Rechenschaftsablage.

μήτε τοῖς ψηφίσμασι πείθεσθει. Welche ψηφίσματα sind hier gemeint? Frohberger[3]) und Blafs[4]) denken an diejenigen, welche sich auf sein Amt, die ἀναγραφή, bezogen. Da es aber[5]) in dieser Beziehung nur eins, das des Tisamenos, gab, so wäre der Pluralis Übertreibung. Nun aber fragt es sich, worin sich sein Ungehorsam geäufsert habe. Hat er sein Amt gemifsbraucht? d. h. Hat er sich mehr übernommen, als er sollte (ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο) oder hat er sein Amt über die gesetzlich bestimmte Zeit hinaus verwaltet? Man könnte diese beiden Möglichkeiten so unterscheiden

a. formell: er ist übermäfsig lange im Amte gewesen. Hieran kann aber nicht gedacht werden, da derselbe Gedanke kurz vorher positiv ausgedrückt ist (ἄρχειν πολὺν χρόνον).

b. materiell: αὐτὸν ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο.

So ergiebt sich also, dafs in diesem letzteren die Erklärung für das μήτε τοῖς ψηφίσμασι πείθεσθαι zu suchen ist.

μήτε τῶν νόμων φροντίζειν. Was sind das für Gesetze? Ohne Zweifel ist einzig und allein an die für die εὔθυναι gültigen zu denken. Wenn auch Frohberger zu XIV, 9 die Ansicht ausspricht, dies sei ein geläufiger Ausfall gegen die Illoyalität des Gegners, so beweisen die zu dieser Stelle als Beweise aus Demosthenes und Lycurg angeführten Stellen, dafs man sich unter den νόμοι, deren Nichtberücksichtigung dem Gegner vorgeworfen wird, ganz bestimmte Gesetze zu denken hat. Daher müssen auch hier unter den νόμοι bestimmte, allen Richtern bekannte Gesetze verstanden werden. Nach dem Inhalte der Rede scheinen die νόμοι nicht dasselbe, wie die ψηφίσματα, zu bedeuten, sondern mit den auf die εὔθυναι bezüglichen identisch zu sein.

Auf diese Anschuldigung folgen noch die Worte: ἀλλὰ τὰ μὲν ἐγγράφεις, τὰ δ' ἐξαλείφεις. Nach dem ἀλλὰ zu urteilen, sollen sie einen Gegensatz zu dem Vorhergehenden bilden, d. h. nur zu den Infinitivsätzen μήτε — μήτε — μήτε —, so dafs also den Anschuldigungen, die Negatives ausdrücken, nämlich etwas, was er nicht gethan hat, etwas Positives, was er gethan hat, hinzugefügt wird: er schreibt τὰ μέν auf, τὰ δέ läfst er weg. Hier ist wieder für ἐγγράφεις ἀναγράφεις zu schreiben. Schultze[6]), der die überlieferte Lesart beibehält, meint, Nikomachus habe in dem Tenor der Gesetze manche Bestimmungen weggelassen und wiederum

[1]) Äsch. III, 22.
[2]) a. a. O. I, 433.
[3]) zu dieser Stelle und Einl. z. d. R. § 3.
[4]) a. a. O. I, 460, A. 1.
[5]) cf. Andoc. I, 83.
[6]) a. a. O. S 25.

manche Zusätze gemacht. Aber erstens vermifst man die näheren Bestimmungen bei ἐγγράφειν und ἐξαλείφειν, wie ich oben § 3 bei der ähnlichen Stelle des § 2 erörtert habe, und zweitens stimmt die Erklärung nicht zu den Worten αὐτὸν ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο und ἀναγράψας πλείω τῶν προσταχθέντων. Denn nach dieser und besonders nach der letzteren Stelle wird ihm nicht der Vorwurf gemacht, dafs er etwas weggelassen, sondern dafs er mehr, als er sollte, aufgeschrieben hat. — Aber auch das ist klar, dafs der Sinn der Stelle durch das der Konstruktion mehr entsprechende ἀναγράφεις mit dem der übrigen Stellen in der Rede nicht in Übereinstimmung gebracht wird. Deshalb kann ich Schultzes Überzeugung [1]) nicht teilen, dafs gerade in diesem Satze die Veranlassung für diese (zweite) Anklage zu suchen sei.

Dieser eben besprochene, mit ἀλλά beginnende Satz steht, da er die Art der ἀναγραφή bemängelt, nicht zum ganzen μήτε-Satz im Gegensatz, sondern nur zu den Worten μήτε τοῖς ψηφίσμασι πείθεσθαι. Der Redner will seinen Zuhörern sagen, worin dieser Ungehorsam bestanden habe. Noch auffallender wird diese unlogische Darstellung, wenn man erwägt, dafs in dem folgenden καὶ εἰς τοῦτο ὕβρεως ἥκεις ὥστε σαυτοῦ νομίζεις εἶναι τὰ τῆς πόλεως auf sämtliche Vorwürfe von ἀλλὰ μόνῳ — φροντίζειν bezug genommen ist

Dieses sind zwei nicht zu unterschätzende Bedenken. Dazu kommt noch eins, das an sich nichts beweist, aber in Verbindung mit jenen ihre Beweiskraft verstärkt. Es ist dies die Aufhebung der Konstruktion. Man verlangt die Fortführung der durch ἐξεῖναι veranlafsten Infinitiv-Konstruktion. Die Entschuldigung, dafs der Redner die Apostrophe gewählt habe, um die Rede lebendiger zu gestalten, ebenso wie er vorher νομίζεις und nachher νομίζεις und ἥκεις gebraucht habe, mag ja an sich statthaft sein; aber man darf nicht aus diesen Präsentien schliefsen wollen [2]), dafs Nikomachus damals, als ihm diese Vorwürfe gemacht wurden, noch im Amte war. Das erste Präsens νομίζεις ἐξεῖναι gerade zeigt so recht die Unverschämtheit des Nikomachus, der auch jetzt noch meint, er sei kein Übelthäter (ὡς οὐδὲν ἀδικεῖ § 21). νομίζεις = du bist der Meinung.

Da also die Worte ἀλλὰ τὰ μὲν ἐγγράφεις, τὰ δ' ἐξαλείφεις weder inhaltlich zu § 4 passen, noch logisch den vorhergehenden Gedanken erschöpfen und auch grammatisch sich nicht mit den vorhergehenden Worten verbinden lassen, so bin ich der Meinung, dafs diese Worte, die Frohberger z. d. St. eine sonderbare Wiederholung und fremdes Einschiebsel nennt, durch dessen Beseitigung die Stelle gewinnen würde, hierher gar nicht gehören.

So werden also dem Nikomachus nach den besprochenen Worten καὶ μήτε εὐθύνας — φροντίζειν folgende Vorwürfe gemacht: Er legt 1) keine Rechenschaft ab, 2) hat die die ἀναγραφή regelnden Volksbeschlüsse nicht befolgt, 3) er kümmert sich um die auf die Rechenschaftsablage bezüglichen Gesetze nicht. Da aber 1 und 3 zusammenfallen, so bleiben nur zwei Vorwürfe übrig, und wenn ich nun die Worte von ἀλλὰ μόνῳ — φροντίζειν betrachte, so werden drei Vorwürfe gegen Nikomachus erhoben:

1) ein positiver: Er hat über die gesetzmäfsige Zeit sein Amt ausgedehnt.
2) negative:
   a. Er legt keine Rechenschaft ab.
   b. Er hat sich an seine Geschäftsordnung nicht gehalten.

---

[1]) a. a. O. S. 25.
[2]) Schultze a. a. O. S. 7 21.

Diese Characterisierung der Vorwürfe stimmt mit den ersten Worten des § 4 überein. Da lesen wir: Er hat

1) **τέτταρα ἔτη ἀνέγραψεν, ἐξὸν αὐτῷ τριάκοντα ἡμερῶν ἀπαλλαγῆναι** cf. oben 1.
2) **διωρισμένον ἐξ ὧν ἔδει ἀναγράφειν, αὐτὸν ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο.** cf. oben 2b.
3) **εὐθύνας οὐκ ἔδωκεν.** cf. oben 2a.

Ich komme nun zur Beantwortung der § 2 aufgeschobenen Frage, wie die Angabe in betreff der 30 Tage zu verstehen ist. Man kann an die Stelle Andoc. I, 83: **οἵδε ᾑρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς.... παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνί** denken. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift hätte Lysias sagen wollen: In 30 Tagen sollte Nikomachus fertig werden, er hat aber vier Jahre dazu gebraucht. Wie ist aber diese Verschleppung möglich gewesen? Haben die leitenden Staatsmänner dagegen nichts thun können? Gab es keine Mafsregeln, um ihn zur Beendigung seiner Arbeit zu zwingen? Während der Redner die Anwendung von Strafmitteln wegen der schlechten ersten Amtsführung erwähnt, hüllt er sich hier in Schweigen. Aus diesem hinsichtlich des schwer wiegenden Vorwurfs sonderbaren Verhalten mufs man also doch schliefsen, dafs das Volk an dieser Verschleppung keinen Anstofs genommen hat. Aber dann ist dies doch kein Anklagepunkt. Und wie kann der Redner ferner § 5 sagen, Nikomachus habe innerhalb 4 Jahre keine Rechenschaft abgelegt? Er war ja mit seiner Aufgabe gar nicht fertig. Wie konnte er denn eher sein Amt niederlegen? Man kann ja diese Verdrehung der Thatsachen auf die gehässige Gesinnung des Anklägers schieben. Aber wie konnte dieser damit durchzudringen und dem Nikomachus zu schaden hoffen, da es letzterem doch ein Leichtes sein mufste, die Gehaltlosigkeit einer solchen Anklage nachzuweisen.

Diese Erwägungen wären am Platze, wenn der Redner gesagt hätte, **προσταχθὲν αὐτῷ τριάκοντα ἡμερῶν ἀπαλλαγῆναι.** Aber er sagt ausdrücklich **ἐξόν.** Dieses **ἐξόν** stellt die Beendigung der amtlichen Geschäfte in das Belieben des Nikomachus.[1] Kann man nach diesem Wortlaute noch daran denken, dafs die Behörden die Beendigung der Arbeit innerhalb 30 Tage verlangt hätten? Frohberger z. d. St. meint, das **ἐξόν** erlaube den Schlufs, es sei nicht Forderung gewesen, in 30 Tagen fertig zu werden. Aber bei der Annahme, „die leitenden Behörden hätten diese Frist angegeben, um der Verschleppung der Arbeit vorzubeugen," ist doch auffallend, dafs jene sich in der Zeitbestimmung so geirrt hätten, dafs man zur Bewältigung der Arbeit vier Jahre brauchen mufste. Wenn Frohberger und Fuhr übersetzen, bei gutem Willen hätte er fertig werden müssen, so ist doch die Frage berechtigt, warum hat man den Nikomachus nicht durch Strafen und ähnliche Mittel gedrängt? Zu einem solchen Verfahren waren ja die Behörden völlig berechtigt. Aber davon schweigt der Redner. Und wenn nun Fuhr u. a. annehmen, Nikomachus sei nur **ἀναγραφεύς**, nicht **νομοθέτης** gewesen, so hätte man sich doch bei einem solchen Mifsbrauch des Amtes an seine Auftraggeber, die **νομοθέται** oder, wie andere wollen, die **συγγραφεῖς**, wenden müssen.

Da wir also von etwaigen gegen Nikomachus ergriffenen Zwangsmafsregeln nichts hören, so scheint die Frist von 30 Tagen nur eine ersonnene, eine beliebig aufgegriffene zu sein und die Dauer seines Amtes, da die Rede 4 Jahre nach dem Amtsantritte gehalten wird, mindestens auf eine solch lange Zeit berechnet gewesen zu sein.

---

[1]) Die Bedeutung des *ἐξεῖναι* ergiebt sich klar aus folgenden Stellen: 25, 14: *ἐξόν μοι ἄρχειν*, ibid. 18: *ἐξὸν ὀργίζεσθαι*, ib. 33: *αὐτοῖς ἐξεῖναι ποιεῖν ὅ, τι ἂν βούλωνται*. 18, 5: *ἐξὸν αὐτῷ καὶ τῶν τριάκοντα γενέσθαι*. 26, 5: *ἐξὸν ὁποτέρως ἐβούλετο ζῆν* u. a.

Aber anderseits, wenn Nikomachus so lange an seiner Aufgabe arbeiten mufste, wie kann der Redner, wie schon vorhin gesagt, § 5 dem Angeklagten den Vorwurf machen, er habe innerhalb 4 Jahre keine Rechenschaft abgelegt? (*οὐδὲ τεττάρων ἐτῶν ἠξίωσας ἐγγράψαι*). Hiernach scheint die Frist von 30 Tagen die gesetzlich bestimmte zu sein.

So viel ergiebt sich aus diesen Erwägungen, dafs wir über die Dauer seines Amtes keine klare und allseitig befriedigende Vorstellung gewinnen können.[1]) Dies ist ein neues Bedenken gegen §§ 4. 5.

Das Verhalten der Behörde berechtigt zu der Annahme, dafs man dem Nikomachus von vornherein eine längere Frist als 30 Tage festgesetzt hatte. Aus diesem Grunde kann er nicht zu den von der Bule erwählten Nomotheten gehört haben (Andok. I, 83), deren Aufgabe darin bestand, in einem Monate die Gesetze der gröfseren Kommission von Nomotheten zur Dokimasie zu übergeben. Diese Ansicht wird auch durch folgende Erwägung bestätigt. Wenn Nikomachus als ein zu der engeren Kommission gehörendes Mitglied die aus eigener Machtvollkommenheit hinzugefügten Gesetze (§ 19) ohne weiteres hätte aufschreiben und die dadurch nötig gemachten Opfer hätte darbringen lassen, so würde doch die gröfsere Kommission dies als einen Eingriff in ihre Befugnisse bestraft und der Redner doch es in seiner Rede angedeutet haben. Dies ist aber nicht der Fall, und so ergiebt sich auch hier wieder, dafs man bei *κατὰ πρυτανεῖαν λόγον ἀποφέρουσι* nicht an die Epicheirotonieen denken darf, da Nikomachus doch in ihnen wegen der ihm zur Last gelegten Vergehen seines Amtes entsetzt und vor Gericht gezogen worden wäre. Vielmehr war er Mitglied der And. I, 84 genannten Kommission, deren Thätigkeit nach jenem *ψήφισμα* in dem *δοκιμάζειν* der übergebenen Gesetze bestehen sollte. Obgleich eine weitere Thätigkeit nicht erwähnt wird, so wissen wir aus § 82, dafs die Gesetze, sobald sie geprüft waren, aufgeschrieben werden sollten. Als Mitglied dieser Kommission hat Nikomachus sein Amt gemifsbraucht. Er hat nicht blofs die durch die Dokimasie für richtig erkannten Gesetze, sondern noch mehr aufgeschrieben und so die über die *ἀναγραφή* gegebenen Gesetze übertreten. Auffallend ist nun, dafs man diese Übertretung zwei Jahre (§§ 20—22) geduldet und nichts dagegen gethan hat.

Ich wende mich nun zur Erklärung des Satzes *ὅσα... διαχειρίσας μόνος οὗτος τῶν ἀρξάντων εὐθύνας οὐκ ἔδωκε. τῶν ἀρξάντων* beziehen Gülde (a. a. O. S. 23) u. a. auf des Nikomachus Kollegen. Bei dieser Beziehung scheinen diese doch auch erst jetzt, kurz vor dieser Rede Rechenschaft abgelegt zu haben. Dann fufst die vorliegende Klage auf des Nikomachus Verweigerung der Rechenschaftsablage. Ferner ist nicht ersichtlich, warum dem Nikomachus dann der Vorwurf gemacht werden kann, er habe innerhalb 4 Jahre keine Rechenschaft abgelegt. Dieser Vorwurf ist dann in gleicher Weise seinen Amtsgenossen zu machen. Da er aber diesen nicht geschadet hatte, so würde er auch dem Nikomachus keinen Nachteil bringen, und deshalb glaube ich, dafs unter *οἱ ἄρξαντες* nicht die Amtsgenossen, sondern im allgemeinen alle gewesenen Beamten zu verstehen sind.[2])

Der oben angeführte Satz aus unserer Rede ist der Verbesserung bedürftig. Mit *διαχειρίζω* pflegt der Grieche die Thätigkeit der Beamten, die öffentliche Gelder zu verwalten haben, zu bezeichnen. Lys. 24, 26: *οὔτε χρήματα διαχειρίσας τῆς πόλεως δίδωμι λόγον αὐτῶν.* Äsch.

---

[1]) cf. Francken a. a. O. S. 209 f. Frohberger, Einleitung z. d. R. § 7.

[2]) cf. Äsch. I, § 126: *λογιστὴς γὰρ γενόμενος πλεῖστα μὲν τὴν πόλιν ἔβλαψε δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων.*

III, 27: *τὰ δημόσια χρήματα διεχείριζε καὶ ἐπιβολὰς ἐπέβαλλε.* Lys. 9, 12: *διδόασι δὲ εὐθύνας ὑπὲρ ὧν ἂν διαχειρίζωσιν.* Äsch. III, 14: *ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας.* Dem. XVIII, 111: *ὑπεύθυνος... ὧν ἢ διακεχείρικα ἢ πεπολίτευμαι παρ' ὑμῖν. διαχειρίζω* wird aber auch von dem Verwalten von Geldern überhaupt gebraucht. Isocr. XVII, 2: *χρήματα πολλὰ διαχειρίζουσι.* Nikomachus hat also öffentliche Gelder zu verwalten gehabt. Da er aber nur Gesetze aufzuschreiben hatte, fragt man sich mit Recht,[1]) was er dabei mit Staatsgeldern zu thun hatte. Allerdings hören wir bei Gelegenheit der Zurückweisung der dem Redner möglicher Weise zu machenden Vorwürfe hernach §§ 19 und 20, dafs die von dem Angeklagten aufgeschriebenen Opfer eine grofse Ausgabe erforderten. Aber die darauf verwendeten Gelder hat Nikomachus doch nicht unter sich gehabt.[1]) Dieser Gedanke gewinnt auch durch Frohbergers Bemerkung zu *διαχειρίσας* nicht an Klarheit: „in sofern er über die Verwendung von Staatsgeldern für Kultuszwecke Bestimmungen zu treffen hatte § 19 ff.“ Aber die Worte des § 4 allein sind gar nicht deutlich. In dieser Weise konnte doch der Kläger seine Zuhörer nicht im Unklaren lassen! Die beste Ergänzung zu *ὅσα* und *διαχειρίσας* ist ohne Zweifel die von Francken[2]) vorgeschlagene *οὐδεὶς πώποτε.* Ich führe dazu einige Belegstellen an. Lys. VII, 4: *οἷα οὐδεὶς πώποτε.* Äsch. III, 235. *οὐδεὶς πώποτε.*

§ 9.

Die Worte des § 6 lassen erkennen, dafs mit § 5 die Anklage zu Ende ist. Welches Bild gewinnt man nach dieser Beweisführung von der zweiten Amtsführung des Nikomachus und welcher Art ist die Anklage gewesen?

Nikomachus wurde nach der Wiederherstellung der Demokratie zum *ἀναγραφεύς* oder *νομοθέτης* erwählt und erhielt einen bestimmten Teil der aufzuzeichnenden Gesetze zugewiesen. Er konnte in 30 Tagen fertig werden, ist aber 4 Jahre im Amte gewesen. Diese Verzögerung seiner Arbeit ist, da man keinerlei Strafen gegen ihn verhängt hat, von den Behörden und dem Volke als berechtigt anerkannt worden und seine Amtsführung scheint aus ebendemselben Grunde vorschriftsmäfsig gewesen zu sein. Nach 4 Jahren scheint er seine Aufgabe beendigt zu haben, denn er hat sein Amt niedergelegt.

Nun wäre es seine Pflicht gewesen, Rechenschaft abzulegen, zumal da er mit öffentlichen Geldern etwas zu thun gehabt hat. Die Worte: *ὥστε σαυτοῦ νομίζεις εἶναι τὰ τῆς πόλεως* (§ 5) weisen darauf hin, dafs Nikomachus es gar nicht der Mühe für wert hielt, sich zu rechtfertigen, oder dafs er dafür den Zeitpunkt selbst bestimmen dürfe. Nach dieser, wie es mir scheinen will, durchaus den anzunehmenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Schilderung seiner zweiten Amtsführung konnte Nikomachus nur wegen Verweigerung der Rechenschaftsablage angeklagt werden. Auf welche Weise konnte dies geschehen? Die Rechenschaftsablage erfolgte vor den Logisten (Äsch. III, 23). Dort konnte jemand gegen Nikomachus klagen. Die erste Verhandlung fand im *λογιστήριον* statt und dann erst war die Sache von den Logisten vor einen Gerichtshof zu bringen. Von dieser Art der Verhandlung findet sich

---

1) so auch Gülde a. a. O. S. 30.

2) a. a. O. S. 215.

in der Rede keine Andeutung[1]); aber da das Volk selbständig verfährt, ist dies auch nicht nötig. Man könnte sich die Verhandlung so denken, dafs die *συνήγοροι* der Logisten den Prozefs vor einem heliastischen Gerichtshofe geführt haben,[2]) und dafs der Kläger zu diesen *συνήγοροι* gehörte.

Was wird dem Nikomachus nun vorgeworfen?

1) Er hat länger, als er sollte, sein Amt verwaltet. Francken[3]) hält dies für die einzig wahre Veranlassung zu dieser Anklage und Frohberger[4]) glaubt, dafs dieser Vorwurf die Anklage unterstützt habe. Aber hierin würde sich eine sonderbare Ansicht des Anklägers verraten, wenn er seine Anklage auf diesen von Nikomachus durch den Hinweis auf das während seiner Amtsführung bewiesene Verhalten der vorgesetzten Behörde und des Volkes leicht zu entkräftigenden Vorwurf stützen wollte.

2) Nikomachus hat mehr, als er sollte, aufgeschrieben. In diesem Punkte allein findet Frohberger[4]) die Anklage begründet. Aber auch hier durfte sich der Angeklagte mit vollem Rechte auf das Verhalten des Volkes berufen und das Volk zu Zeugen anrufen.

3) Er legt keine Rechenschaft ab. An diese Weigerung denkt auch Frohberger[4]) bei der Bestimmung der Anklagepunkte, mifst ihr aber geringere Bedeutung bei. Aber dieser Vorwurf ist in der That das einzig Stichhaltige in der Anklage. Wir müssen also nach den Andeutungen der §§ 4 und 5 an eine *γραφὴ ἀλογίου* denken, die ohne Zweifel deshalb erfolgt ist, weil Nikomachus die gesetzmäfsige dreifsigtägige Frist zur Rechenschaftsablage hat verstreichen lassen. Aber die Beweisführung ist sehr unklar, so dafs man diese Rede nicht für die Hauptrede halten darf. Auch für eine Deuterologie ist die Darstellung, wenn auch nicht zu kurz, so doch zu unklar und unsinnig. Man darf zwar sagen, es genüge nicht, die *γραφὴ ἀλογίου* durch den Satz *ὅσα . . διαχειρίσας κτἑ* allein zu stützen, sondern es wäre erlaubt gewesen, auch die beiden anderen Vorwürfe zu dieser Klage zu ziehen, aber sie mufsten mehr Berechtigung, als die in dieser Klage unter 1 und 2 vorgebrachten, haben.

§ 10.

Mit § 6 ist die Beweisführung beendet. Denn der Redner sucht von § 7 ab die von Nikomachus etwa zu erhebenden Vorwürfe zurückzuweisen. Aus § 7 erfahren wir, dafs der Kläger schon einmal in der Bule gesprochen hat. Daraus hat man nach Freis Vorgange geschlossen, dafs die Anklage eine Meldeklage gewesen sei. Aber unerklärlich bleibt bei dieser Annahme, was der Rat mit der Rechenschaftsablegung zu thun gehabt habe. Doch hierüber später mehr.

§§ 7—8 weist der Kläger die schon bei der Verhandlung in der Bule von Nikomachus gegen ihn erhobenen Vorwürfe der oligarchischen Gesinnung zurück. Er erklärt, dem Nikomachus diese Vorwürfe mit gröfserem Recht zurückgeben zu dürfen, und erzählt des Angeklagten von mir schon § 6 genauer besprochenes Verhalten bei der Verfassungsänderung. Nachdem der Redner seinem Gegner jede Möglichkeit, sich als einen Demokraten reinster

[1]) cf. Gülde a. a. O. S. 28.
[2]) Böckh a. a. O. I, 272 oben.
[3]) a. a. O. S. 211.
[4]) Einl. z. d. R. § 8.

Gesinnung aufzuspielen, genommen hat, bleibt ihm übrig, auf eine andere von Nikomachus, ob gelegentlich jener Buleverhandlung oder sonst wo, erhobene Verleumdung näher einzugehen. Dies geschieht nun sehr ausführlich und wirft auf des Nikomachus Amtsthätigkeit ein neues, etwas helleres Licht.

Wir erfahren hierbei, aber nur gelegentlich, wenn Nikomachus den Redner nicht hätte verleumden wollen, vielleicht gar nicht, was das Volk über diese *ἀναγραφή* festgesetzt hatte. Das Volk hat nach § 17 eine Revision der Gesetze beschlossen; diese Bestimmungen waren *κοινοί*, d. h. für alle *ἀναγραφεῖς* von gleicher Verbindlichkeit, sie werden *κείμενοι* genannt, weil sie von dem Volke festgesetzt waren. Nach § 25, mit welchem die Zurückweisung jenes Vorwurfes der *ἀσέβεια* beendest ist,[1] war Nikomachus ein *ἀναγραφεὺς τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν*. „Die *ἀναγραφεῖς* teilten unter sich die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung. Nikomachus übernahm die Aufzeichnung der Kultus- und Opfergesetze, was nicht ausschliefst, dafs er auch bei der Profangesetzgebung mit beigezogen war.“[2] Dieselbe Ansicht vertritt auch Schultze.[3] Von den *ὅσια* hören wir in den §§ 17—25 gar nichts. In § 4 lassen die Worte *ἁπάντων κύριον ἐποιήσατο* auf diese *ὅσια* schliefsen. Aber nach meinen Ausführungen in § 8 hat Nikomachus sich per nefas um die *ὅσια* gekümmert. Denn da die Aufzeichnung derselben die Aufgabe der Kollegen bildete, macht ihm der Redner diesen Eingriff in den Geschäftskreis derselben zum schwerwiegenden Vorwurf. Da sich ferner § 4 und § 19 inhaltlich gar nicht mit einander vereinen lassen, so ist die Bezeichnung *καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν ἀναγραφεύς* ganz unklar. Man hat nun zur Deutung dieser Worte, nicht zur Beseitigung dieser bisher gar nicht beachteten oder wenigstens nirgends ausdrücklich betonten Schwierigkeit, verschiedene Erklärungen beigebracht. Gülde[4]) hält es für nicht unwahrscheinlich, dafs Nikomachus erst *τὰ ὅσια* (ius civile), hernach *τὰ ἱερά* (leges sacrae) behandelt habe. Aber bei dieser Annahme mufs er bei den *ὅσια* vorschriftsmäfsig verfahren sein, nur bei den *ἱερά* Anstofs erregt haben. Damit steht aber im Widerspruch, *ὃς καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν ἀναγραφεὺς γενόμενος εἰς ἀμφότερα ταῦτα ἡμάρτηκεν*. Dies erklärt Frohberger so: „Der Beweis, dafs er auch bei der Redaktion der Profangesetzgebung sich vergangen, ist nur für die Zeit seiner Thätigkeit vor der Anarchie geführt.“ Aber warum hat sich der Redner dieser Beweisführung für die schlechte Geschäftsführung der *ὅσια* beim zweiten Amte überhoben? Will man etwa daraus schliefsen, dafs unsere Rede eine Deuterologie sei, und dafs in der *πρωτολογία* die ungesetzliche Behandlung der *ὅσια* zur Sprache gebracht sei? Nun dann verweise ich auf meine früheren Ausführungen über §§ 4 und 19 und füge nur noch hinzu, dafs § 4 über etwa bei der Aufzeichnung der *ἱερά* vorgekommene Unregelmäfsigkeiten gar keine Andeutungen macht, vielmehr die Ansicht durchblicken läfst, dafs Nikomachus seinen eigenen Geschäftskreis gesetzmäfsig behandelt habe.

---

[1]) Der Anfang des § 19 nimmt noch Bezug auf die Absicht des Anklägers. Mit den Worten *σὺ δὲ* dreht der Redner den Spiefs um und weist nach, dafs Nikomachus *ἀσεβής* sei, denn er hat *τὰ πάτρια ἱερά*, durch die Athen unsterblichen Ruhm erlangt habe, nur zum Teil darbringen lassen. Dies beweist er durch Zeugenaussagen § 20. Mit § 21 nimmt der Redner diesen Vorwurf der *ἀσέβεια* wieder auf. Dafür sprechen *ἐπειδὰν — πολλὰ τῶν ἱερῶν καταλύεται*. An den diese *κατάλυσις* begründenden Vorwurf schliefsen sich unmittelbar die §§ 22—25, so dafs in der That die Zurückweisung des Vorwurfes der *ἀσέβεια* von §§ 17—25 reichen soll.

[2]) Frohberger Einl. z. d. R. § 7.

[3]) a. a. O. S. 20: cum nihil prohibeat, ne profanarum quoque legum perscriptorem eum fuisse iudicemus.

[4]) a. a. O. S. 24.

Blafs[1]) bezieht *τὰ ὅσια* auf das erste und *τὰ ἱερά* auf das zweite Amt. Bei dieser Annahme würde man auch in *τῇ τῶν νόμων ἀναγραφῇ καὶ τῶν ἱερῶν* das *τῶν νόμων* auf das erste Amt beziehen müssen und der Kläger, wie in § 6, auch hier für die früheren Vergehen noch eine Strafe verlangen. Hierbei ist aber erstens wunderbar, dafs der Redner da, wo er einen ihm gemachten Vorwurf zurückweist und nur deshalb diese tadelnswerte Thätigkeit des Nikomachus (§§ 19 - 22) einer Kritik unterzieht, eine Strafe für diesen nur gelegentlich vorgebrachten Tadel verlangt, und zweitens dafs er in diese Strafe auch noch die Sühne für die schlechte erste Amtsführung einbegreift.

Soviel ergiebt sich also aus §§ 17—25 und unter Berücksichtigung des § 4, dafs dem Nikomachus die Aufzeichnung der Opfer- und Kultusgesetze übertragen war. Hierbei hat die Bestimmung gegolten, die Gesetze aufzuschreiben, *ὡς χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν κατὰ τὰς συγγραφάς*. Aus der Stellung des zweiten *τάς* geht hervor, dafs *αἱ ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν* nicht verschiedene Opfer bedeuten, sondern wie *ἅπαντα τὰ πάτρια θύεται* (§ 21) beweist, eine Klasse und zwar die aus alter Zeit stammenden bezeichnen. Diese *θυσίαι κατὰ τὰς συγγραφάς* stehen den *θυσίαι κατὰ τὰς στήλας, ἃς οὗτος ἀνέγραψε* (§ 21) gegenüber. Auf die *ἀναγραφή* jener *θυσίαι* bezog sich des Nikomachus Thätigkeit; aber er hat sich nicht an die dafür gültigen Vorschriften gehalten, vielmehr mehr Opfer dazu geschrieben. Dieses Verfahren hatte zur Folge, dafs *τὰ προσιόντα χρήματα ἐν ταῖς πατρίοις θυσίαις ἐπιλείπειν* (§ 19). Insofern, sagt Gülde a. a. O. S. 31, habe Nikomachus nicht als ein *εὐσεβής* gehandelt und daher treffe ihn der Vorwurf der *ἀσέβεια*.

Ein solcher Vorwurf wog in Athen sehr schwer. Aus Isocr. XVI, 6 wissen wir, dafs die Athener auf die Befolgung der religiösen und politischen Gesetze mit grofser Strenge achteten. Wenn jemand *τὰ μὲν περὶ τοὺς θεούς* verletzte, so durfte ein Ankläger, wenn er *εἰς τὴν βουλὴν εἰσήγγειλε*, sicher darauf rechnen, den Angeklagten zu vernichten. So stand z. B. auf dem Verbrechen *εἰς τὰ μυστήρια ἐξαμαρτάνειν* der Tod (And. I, 13).

Dafs man dem Nikomachus die *ἀσέβεια* auch zum Vorwurf machte, will Gülde (a. a. O. S. 31) aus den Worten des § 21 *καίτοι οὗτος ὁ ἱερόσυλος περιτρέχει, λέγων ὡς εὐσέβειαν, ἀλλ᾽ οὐκ εὐτέλειαν ἀνέγραψε*, schliefsen. Als Zeitpunkt für jene der *εὐσέβεια* entnommene prahlerische Verteidigung will er die vorher in der Bule stattgehabte Verhandlung angesehen wissen. Darin hat er entschieden Recht, wenn er die Annahme einer *γραφὴ ἀσεβείας* verwirft. Erstens werde bis § 17 einer solchen Anklage keine Erwähnung gethan. Die Worte *οὕτω φανερῶς ἐξήλεγχον αὐτὸν ἀδικοῦντα* (§ 8) beziehen sich nur auf die bis zu diesem § 8 vorgebrachten Anklagen, d. h. nur auf die Verweigerung der Rechenschaftsablegung und die dadurch geoffenbarte Mifsachtung der Staatsgesetze, können also auf das, was hernach kommen soll, und was die Richter doch vorher nicht ahnen können, auf den Vorwurf der *ἀσέβεια*, nicht bezogen werden. Der Einwand, den man etwa erheben könnte, dafs die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber verlesen und darauf die Parteien zum Reden aufgefordert wurden,[1]) ist nicht statthaft, da die Redner die Anklage in dieser Ausdehnung nicht voraussetzen durften, dafs sie vor Gericht in einem Staatsprozesse nur ihre privaten Interessen berührten. Und ferner betont Gülde, mit Rücksicht auf den Anfang des § 17, mit Recht, dafs der Redner nirgends sage, dafs er den Nikomachus wegen *ἀσέβεια* anklagen wolle. Er wendet

---

[1]) a. a. O. I, 459, Anm. 2.

[2]) Meier und Schömann a. a. O. S. 706. cf. Gülde a. a. O. S. 45.

sich mit den Worten des § 17: ὡς ἀσεβῶ καταλύων τὰς θυσίας nur gegen den Vorwurf des ἀσεβεῖν. Eine Stütze findet diese Ansicht in § 18: περὶ εὐσεβείας οὐ παρὰ Νικομάχου χρὴ μανθάνειν. Wie ist Nikomachus darauf gekommen, dem Ankläger einen solchen Vorwurf zu machen? Die Erklärnng giebt § 21: καίτοι οὗτος ὁ ἱερόσυλος περιτρέχει, λέγων ὡς εὐσέβειαν ἀλλ' οὐκ εὐτέλειαν ἀνέγραψε. Aus diesen Worten mufs man schliefsen, dafs dem Nikomachus das Gegenteil von εὐτέλεια zum Vorwurf gemacht ist. Er ist hinsichtlich des durch die von ihm aufgeschriebenen Opfer bewirkten gröfseren Kostenaufwandes nicht sparsam gewesen. Dieser Vorwurf kann ihm aber nicht in der Form einer Anklage gemacht sein, so dafs man ihm einfach erklärte, die Opfer kosten zu viel. Denn aus § 20 ergiebt sich, dafs, wenn die Stadt die πάτριοι θυσίαι, wie sie wollte und der Ankläger verlangt, samt und sonders darbringen wollte, schon 3 Talente über den ausgesetzten Etat gebraucht wurden. Vielmehr kam man auf diese Sachen zu sprechen, als man seine Amtsthätigkeit kritisierte, seine Überschreitung der diesbezüglichen Vorschriften hervorhob und zum Beweise dafür diese Kosten anführte. Da erklärte dann Nikomachus: Allerdings billig bin ich nicht gewesen, aber εὐσεβής.

Jenes dem Redner zur Last gelegte ἀσεβεῖν besteht in dem καταλύειν τὰς θυσίας. Es ist wohl zu beachten, es heifst ganz allgemein τὰς θυσίας. Nikomachus will den Redner als einen Mann hinstellen, der überhaupt nichts mehr von Opfern wissen wolle. Eine solche Beschuldigung weist dieser als eine unberechtigte zurück. Er wolle opfern, er sei εὐσεβής; denn er wolle 1) τὰ πάτρια θύειν, 2) ἃ πάλαι [1]) συμφέρει τῇ πόλει, 3) θύειν ἃ ὁ δῆμος ἐψηφίσατο καὶ δυνησόμεθα δαπανᾶν ἐκ τῶν προσιόντων χρημάτων. Bei dieser Meinungsäufserung ist der verschiedene Gebrauch von εὐσεβής auffallend Es steht in Beziehung sowohl zu den Göttern, als auch zum Staate.[2]) Nach dem von Nikomachus zu erhebenden Vorwurfe sollte sich die εὐσέβεια nur auf die Götter beziehen. Aus dem Selbstbekenntnisse des Redners geht hervor, dafs er dieselben Opfer wie die Vorfahren darbringen und sich dabei auch ganz nach dem Beschlusse des Volkes richten wolle. Der Vorwurf, den er hierbei dem Angeklagten macht, gipfelt in dem ἀναγράψας πλείω τῶν προσταχθέντων, das zur Folge hatte, dafs das Geld für die πάτριοι θυσίαι nicht ausreichte. Bis hierher ist von einer dem Nikomachus etwa zur Last zulegenden ἀσέβεια nicht die Rede; vielmehr findet sich nur ein Hinweis, dafs er sein Amt nicht vorschriftsmäfsig d. h. nach den Beschlüssen der Volksversammlung verwaltet habe. Aber hier in § 19 eine Bestätigung der §§ 4 und 5 vorgebrachten Anklage finden zu wollen, geht wegen der inhaltlichen Unvereinbarkeit von §§ 4 und 19 nicht an.

Der Vorwurf des πλείω τῶν προσταχθέντων ἀναγράψαι wird durch ein Beispiel erläutert. Man übersehe ja nicht § 20 αὐτίκα. Der Redner will zeigen, welchen Schaden Nikomachus durch seine Vernachlässigung des Volksbeschlusses dem Staate zufüge. Zusammen um 6 Talente habe er die Stadt und die πάτριοι θυσίαι geschädigt, d. h. drei Talente hätten für die πάτριοι genügt[3]) und drei wären übrig geblieben. Das giebt Lysias zu, dafs die Stadt auf jeden Fall drei Talente mehr ausgeben mufste. Aber diese Ausgabe bemängelt er auch gar nicht, sondern nur das eigenmächtige Verfahren des Nikomachus. Dafür führt er Zeugen an, nicht um seine Anklage, sondern um sein Beispiel zu stützen.

[1]) So besser Frohberger u. a. gegen Scheibe, lectiones Lysiacae 1856, S. 57 f.

[2]) cf. Lyc. c. Leocr. § 15: τῷ πρός τε τοὺς θεοὺς εὐσεβῶς καὶ πρὸς τοὺς γονέας ὁσίως καὶ πρὸς τὴν πατρίδα φιλοτίμως ἔχειν.

[3]) cf. Frohberger a. a. O. III, S. 170 zu § 20.

So sehen wir denn, dafs in §§ 17—20 von einer ἀσέβεια keine Rede ist, und dies ist um so wunderbarer, da der Redner sich gegen einen solchen Vorwurf zu verteidigen hat. An eine γραφὴ ἀσεβείας ist also nicht zu denken.

Wie steht es nun mit dem Inhalte des § 21? Der erste Satz resumiert das durch die Zeugenaussagen Festgestellte und hebt die Folgen der Amtsthätigkeit des Nikomachus hervor (cf. ἃς οὗτος ἀνέγραψε). Und deshalb ist in den Worten πολλὰ τῶν ἱερῶν καταλύεται nicht ein dem Angeklagten gemachter Vorwurf der ἀσέβεια zu finden.

Folgende Erwägungen beweisen aber auch, dafs man dem Nikomachus bei der in der Bule geübten Kritik seiner Amtsthätigkeit eine κλοπὴ χρημάτων direkt nicht vorgeworfen hat. In diesem Falle konnte er sich nicht dadurch retten, dafs er dem Kläger ἀσέβεια vorwarf, und ferner nicht sagen, dafs er εὐσέβειαν aufgeschrieben, endlich nicht erklären, dafs Volk könne die Opfer ausstreichen.

Meine Ansicht über die Unwahrscheinlichkeit einer γραφὴ ἀσεβείας und κλοπῆς wird noch durch folgenden Satz bestätigt καὶ ἐκ τούτων οἴεται πείθειν ὡς οὐδὲν ἀδικεῖ. Auf die Zurückweisung des Vorwurfes, welcher durch das in der Übertretung der für die ἀναγραφή gültigen Vorschriften bestehende[1]) ἀδικεῖν, nicht durch ein ἀσεβεῖν begründet wird, kam es dem Nikomachus an. Der Angeklagte hält sich nicht für einen ἀδικῶν. Doch dies ist ein Irrtum. Ein ἀδικεῖν war sein Verfahren ohne Zweifel. Aber es wird sich nur zeigen, dafs der Kläger dies ἀδικεῖν im letzten Satze von § 21 und im ganzen § 22 auf eine andere That bezieht, nämlich auf eine κλοπή. Lysias sagt den Richtern, Nikomachus habe die Stadt jährlich um 6 Talente gestraft. Dies ist aber nicht richtig; denn wie ich ausgeführt habe, hätte die Stadt, wenn αἱ πάτριοι θυσίαι geopfert werden sollten, drei Talente mehr ausgeben müssen. Darnach hat der Angeklagte die Stadt jährlich doch nur um drei Talente und nicht um sechs gestraft. Eines so augenscheinlichen Irrtums durfte doch der Redner dem Angeklagten gegenüber sich nicht schuldig machen. Ferner war der Vorwurf, τὴν πόλιν ἓξ (!) ταλάντοις ζημιῶσαι, der ganzen Stadt zu machen, welche, obwohl sie wufste, dafs sie χρημάτων ἀποροῦσα sei, dennoch τὰ πάτρια aufgeschrieben wissen wollte (§ 29). Man mufs sich auch voller Verwunderung fragen, warum das Volk trotz dieser finanziellen Not, zwei ganze Jahre hindurch diese Mehrausgabe gebilligt oder doch wenigstens geduldet hat. Und zuletzt, warum bringt Lysias diese κλοπή, wie er das Vergehen nennt, nur gelegentlich der Zurückweisung eines ihm etwa zu machenden Vorwurfes zur Sprache. Diesen vierfachen Verdacht erregt der Inhalt des § 22 und infolge dessen erscheinen auch die §§ 23 und 24 verdächtig. Damit verliert der gegen Nikomachus auf Tod gestellte Strafantrag seine Bedeutung.

Das Ergebnis meiner Untersuchung über die §§ 17—25 ist folgendes: Weder an eine γραφὴ ἀσεβείας noch κλοπῆς ist zu denken, vielmehr wird nur der Nachweis geführt, dafs Nikomachus seine Amtsbefugnisse überschritten hat. So scheint zwischen diesen Paragraphen und §§ 4—5 ein Zusammenhang zu bestehen. Aber eine Vereinigung ist wegen der Worte αὐτὸν κύριον ἁπάντων ἐποιήσατο und ἀναγράψας πλείω τῶν προσταχθέντων nicht möglich. Ferner hätte man einen solchen Nachweis, wie er in §§ 19—22 geführt wird, bei Gelegenheit der Besprechung der amtlichen Thätigkeit des Angeklagten gewünscht, nicht als einen gelegentlichen Zusatz. Und schliefslich konnte man doch wegen dieser nur gelegentlichen Erwähnung einer κλοπή nicht auf Todesstrafe erkennen.

---

[1]) καὶ εἰ μὴ ταῦτα ὑμῖν ἀρέσκει, ἐξαλείφειν κελεύει.

Wir haben also gesehen, dafs Nikomachus über seine Amtsbefugnisse hinausgegangen ist. Aber der Redner läfst § 25 durchblicken, dafs der Angeklagte sich auch habe bestechen lassen. Wir erfahren nicht, von wem, noch wobei er die δῶρα empfangen habe. Frohberger meint, Lysias habe sich auf § 2 berufen und das damals von Nikomachus beobachtete Verfahren unbedenklich für seinen Angriff hier verwendet. Aber in der angedeuteten Weise konnte der Redner doch nicht vorgehen, er mufste doch für seine Behauptung Beweise beibringen. Dies geschieht aber nicht. Aber der Vorwurf des δῶρα λαμβάνειν pafst auch gar nicht in den Gedanken des § 25, und deshalb ist hier eine γραφὴ δώρων nicht anzunehmen.[1]) Schultze allerdings findet einen Anklang in § 5 τὰ μὲν ἐγγράφεις, τὰ δ' ἐξαλείφεις, aber ich habe oben in § 8 die Unsicherheit dieser Worte nachgewiesen.

§ 11.

Fassen wir nun alles, was sich an des Nikomachus zweiter Amtsführung Tadelnswertes ergeben hat, zusammen, so finden wir, dafs in §§ 4 und 5 von der Verweigerung der Rechenschaft die Rede ist; denn die ganze Amtsführung weist auf eine γραφὴ ἀλογίου hin. Da der Kläger der Meinung zu sein scheint, dafs die von ihm beigebrachten Beweise genügen, die Anklage zu stützen, knüpft er § 6 die Mahnung an, κολάσαι αὐτόν, καὶ ἐπειδὴ ἑνὸς ἑκάστου δίκην οὐκ εἰλήφατε, νῦν υπὲρ ἁπάντων γοῦν[2]) αὐτῶν τὴν τιμωρίαν ποιήσασθε.

Wir erfahren aber in §§ 19—21 und 25 noch etwas über diese Amtsführung. Der Redner stellt an dieser Stelle dieselbe so dar, als ob Nikomachus öffentliche Gelder veruntreut und Geschenke angenommen habe. Ich glaube aber den Nachweis geführt zu haben, dafs der Angeklagte nach dieser Rede, so wie sie uns vorliegt, weder κλοπῆς noch δώρων angeklagt werden konnte. Für die letztere Klage fehlt jedes Argument und für die erstere sind aufser den § 10 näher ausgeführten Bedenken die Vorbedingungen nicht vorhanden. Bei einer κλοπή setzt man doch voraus, dafs Nikomachus etwas für sich behalten habe. Allerdings sagt Lysias § 26: οὐχ ὅπως ὑμῖν τῶν αὐτοῦ τι ἐπέδωκεν, ἀλλὰ τῶν ὑμετέρων πολλὰ ὑφῄρηται[3]) und § 27 ἀντὶ δὲ πτωχοῦ πλούσιος. Aber worauf gründet denn der Redner seinen Vorwurf wegen der κλοπή? Darauf, dafs der Angeklagte für die Stadt zu viel Opfer aufgeschrieben und ihr die Verpflichtung auferlegt habe, sie darzubringen, so dafs sie ihren drückenden Verpflichtungen gegen die Lacedämonier und Böotier nicht nachkommen kann.

Ich habe § 10 darauf aufmerksam gemacht, dafs dieser Vorwurf zum Teil der Stadt selbst, die diese Opfer aufschreiben und darbringen liefs, zu machen war. Ich füge hier noch hinzu, dafs diese Stelle gegen die von vielen vertretene Meinung, als sei Nikomachus nur ἀναγραφεύς und den νομοθέται untergeordnet gewesen, spricht. Wenn Nikomachus in dieser Weise die Stadt schädigte — ich sehe diesmal über alle dieser Ansicht entgegenstehende Bedenken hinweg —, so waren doch die Nomotheten da, die dem ungetreuen Beamten kraft der ihnen zustehenden Strafbefugnis Einhalt gebieten und, wenn sie ihre Ohnmacht gegen ihn erkannt haben sollten, andere Mittel gegen den übermütigen Untergebenen ergreifen mufsten. Sollten aber die

---

[1]) cf. auch Gülde a. a. O. S. 30.

[2]) so Schöll, Hermes Bd. XI. — B. Bartelt, Emendationes Lysiacae, Dissert. inaug. Breslau 1882, S. 31 vermutet ταύτην.

[3]) ὑφαιρεῖσθαι ist dafür das gewöhnliche Wort. cf. Lys. 28, 10. 16. 29, 5. 14, 25. 37. Äschin III, 19.

Vorgesetzten des Nikomachus diese seine vom Redner gemifsbilligte Handlungsweise gebilligt haben, nun so waren sie verantwortlich und des Redners Tadel ist nicht an die richtige Adresse gerichtet. Doch davon findet sich in der Rede keine Andeutung. Aber eben so wenig ist die Rede davon, dafs Nikomachus die ausgesetzten Gelder für sich behalten und in seinem Nutzen verwendet habe. Daraus ergiebt sich, dafs jenen Äufserungen in §§ 26—27, auf welch' letztere ich noch zurückkommen werde, kein Glaube zu schenken ist. Vielmehr hat sich ergeben, dafs nur eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse ihm vorgeworfen wird. Das mufs man ja zugeben, dafs auf etwaige unheilvolle Folgen, die sich aus seiner Amtsführung für die finanzielle Lage der Stadt ergeben, hingewiesen werden mufste. Aber die gewählte Form entspricht nicht den als thatsächlich geschilderten Verhältnissen. Diese Amtsüberschreitung konnte gewifs nur nach Niederlegung des Amtes, bei Gelegenheit der Rechenschaftsablegung, einer Kritik unterzogen werden. Und nach dem, was wir als thatsächlich begründete Vorwürfe hören, war nicht bei der Strafabmessung auf Tod zu erkennen.

So könnte man glauben, dafs also auch hiernach eine *γραφὴ ἀλογίου* vorläge und wie Gülde (a. a. O. S. 32) glaubt, eine Vereinigung mit §§ 4 und 5 sich leicht erkennen lasse. Aber gegen die letztere Annahme sprechen folgende zwei gewichtige Bedenken:

1) Die verschiedene Begründung der Überschreitung seiner Amtsbefugnisse.
Nikomachus hat sich Übergriffe erlaubt
a. §§ 4—5 in das Gebiet seiner Amtsgenossen,
b. §§ 19—22 in seinem eigenen Amtsbereiche.
2) a. §§ 4—5 ziehen die ganze vierjährige Amtszeit in betracht und bezeichnen sie als eine ungesetzmäfsige,
b. §§ 19—22 wenden sich nur gegen die zwei letzten Jahre. Darnach sind die beiden ersten vorwurfsfrei gewesen.

Gegen die Annahme einer *γραφὴ ἀλογίου* spricht die Bemerkung des Redners, dafs Nikomachus *ἐν τῇ βουλῇ* versucht habe, ihn zu verleumden (§ 7). Daraus hat J. Frei[1]) geschlossen, „dafs die Sache zuerst in Form einer *εἰσαγγελία* an den Rat gebracht wurde und dort in der *ἀνάκρισις* die erwähnte Äufserung des Nikomachus fiel.“ Aber wir haben keine Nachrichten, dafs der Rat bei der Rechenschaftsablegung beteiligt gewesen sei. So sind also weder §§ 4—5 mit §§ 19—22, noch beide Stellen mit § 7 zu vereinigen. Auf eine andere Anklage läfst die Rede aber nicht schliefsen, denn schon bei der *γραφὴ ἀλογίου* ist es[2]) sehr auffallend, dafs man den Nikomachus vier oder nach §§ 19—22 zwei Jahre in unverantwortlicher Weise schalten liefs, ohne dagegen in den Epicheirotonieen wenigstens einzuschreiten.

Wir sehen also, dafs der Inhalt der Rede sehr viele und unerklärliche Bedenken erregt, so dafs man sich in der That fragen mufs, ob eine so unklare und die einfachsten Denkregeln nicht beobachtende Rede vor Gericht irgend welchen Erfolg habe erringen können. Ich kann mich davon unmöglich überzeugen. Und deshalb billige ich Schömanns Ansicht, dafs diese Rede gar nicht vor Gericht gehalten ist, vollständig. Aber ob sie eine Schmähschrift gegen Nikomachus sei, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl ich nicht unterlassen will zu bemerken, dafs man in einem solchen Pasquill das Fehlen einer vernünftigen und den Thatsachen entsprechenden Beweisführung erklärlich finden kann.

---

[1]) Züricher Progr. 1864, S. 20. cf. Fuhr a. a. O. S 61.
[2]) Schultze a. a. O. S. 13.

§ 12.

Eine andere Frage aber ist die, ob eine solche Rede dem Lysias zuzuschreiben ist. Alle diejenigen, welche ihre Ansichten über diese Rede veröffentlicht haben, sind, wenn auch über die Redeform verschiedene Meinungen geltend gemacht werden, über die Autorschaft des Lysias einig. Einige [1]) halten die Rede für eine *πρωτολογία*; doch dagegen ist geltend zu machen, dafs die Beweisführung in §§ 4—5 zu kurz und zu unklar ist; denn ohne weiteres die §§ 19—22 zur narratio rechnen zu wollen geht deshalb nicht an, weil der Redner nur in seinem eigenen Interesse auf die dort erwähnten Dinge zu sprechen kommt. Andere und zwar die überaus meisten halten die Rede für eine *δευτερολογία*. Eine Stütze für diese Ansicht findet man in § 34 *ἡμᾶς μὲν οὐδαμῶς ἔπεισαν*. Allerdings darf bei dieser Annahme die Kürze der Darstellung der §§ 4–5 weniger befremden, aber die Verschiedenheit in der Darstellung dieser Paragraphen und §§ 19–22 bleibt auch hierbei unerklärt. Andere, so besonders Schultze halten die Nikomachea für eine epitome und finden eine Bestätigung ihrer Ansicht allerdings nur in den §§ 1—6, nicht in den übrigen §§ 7—35, dem bei weitem gröfseren Teile der Rede. Albrecht kommt bei Gelegenheit der Besprechung der jüngsten Monographieen über diese Rede auf seine schon früher gehegte Ansicht zu sprechen, nach welcher der erste Teil verloren ist. [2])

Die Neueren haben sich durch dieses Urteil in einen Gegensatz zu Harpokration gestellt, der s. v. *ἐπιβολή* unsere Rede anführt und seine Vermutung hinzufügt, *εἰ γνήσιος*.

Lysias' Diktion wird von den Alten als eine klare, einfache bezeichnet; dieses Urteil bestätigen auch die wirklich echten Reden. In diesen ist der Gedanke ganz klar und leicht verständlich. Daher kann man dem Lysias eine solche Verwirrung, wie sie sich in der vorliegenden 30. Rede findet, nicht zuschreiben. Gegen die Annahme, die Rede sei eine epitome und Überarbeitung einer echten, spricht der Inhalt der ganzen Rede und auch die F o r m, wie ich nun zeigen werde. Bei diesem Nachweise darf ich mich, da ich in diesem ersten Capitel schon oft Gelegenheit hatte, über die Art der Darstellung zu sprechen, kurz fassen.

Cap. II.

§ 1.

Es ist nicht unbemerkt geblieben, dafs unsere Rede manche Ähnlichkeiten in den Gedanken und sogar in der sprachlichen Fassung derselben mit anderen Reden des Lysias hat. Blafs [3]) hat die am meisten in die Augen fallenden schon angemerkt; Schultze [4]) hat dazu noch andere gefügt, die aber zum Teil nur in Gemeinplätzen übereinstimmen, in der Darstellung

[1]) So Gülde, a. a. O. S. 43.
[2]) Jahresbericht des philol. Vereins in Berlin 1883, S. 311.
[3]) a. a. O. I, S. 460. 462.
[4]) a. a. O. S. 29.

aber keine bemerkenswerte Gleichheit zeigen. Eine sehr auffallende Ähnlichkeit nicht nur im Gedanken, sondern auch im Ausdrucke und sogar fast in der Wortfolge bietet § 1 mit 14, 24. Der besseren Übersicht wegen stelle ich die betreffenden Stellen zusammen und bezeichne die gleichen Worte durch gesperrten Druck.

XXX, 1.	XIV, 24.
..... ἀποφαίνοντες δὲ τὰς τῶν προγόνων ἀρετὰς καὶ τὰς σφετέρας αὐτῶν εὐεργεσίας συγγνώμης ἔτυχον παρ' ὑμῶν. ἐπειδὴ τοίνυν καὶ τῶν ἀπολογουμένων ἀποδέχεσθε, ἐάν τι ἀγαθὸν φαίνωνται τὴν πόλιν πεποιηκότες, ἀξιῶ καὶ τῶν κατηγόρων ὑμᾶς ἀκροᾶσθαι, ἐὰν ἀποφαίνωσι τοὺς φεύγοντας πάλαι πονηροὺς ὄντας.	ἐπειδὴ γὰρ καὶ τῶν ἀπολογουμένων ἀποδέχεσθε λεγόντων τὰς σφετέρας αὐτῶν ἀρετὰς καὶ τὰς τῶν προγόνων εὐεργεσίας, εἰκὸς ὑμᾶς καὶ τῶν κατηγόρων ἀκροᾶσθαι, ἐὰν ἀποφαίνωσι τοὺς φεύγοντας πολλὰ εἰς ὑμᾶς ἡμαρτηκότας καὶ τοὺς προγόνους αὐτῶν πολλῶν κακῶν αἰτίους γεγενημένους.

Die Ähnlichkeit zwischen beiden Reden tritt noch deutlicher hervor, wenn man berücksichtigt, dafs die Attribute zu ἀρετάς und εὐεργεσίας in beiden Reden verschieden gruppiert sind. Wunderbar ist, dafs der gleichlautende Gedanke in or. XIV fast in der Mitte steht, in or. XXX aber an den Anfang getreten ist. Der Sprecher der 14. Rede, der seine Rede ausdrücklich als eine Deuterologie bezeichnet, fügt der Hauptklage nur noch gravierende Einzelheiten hinzu; er sagt, dafs, da die Fürsprecher an den berühmten Vater des angeklagten jüngeren Alkibiades erinnern werden, er zeigen wolle, dafs der Angeklagte um seines Vaters willen zu Grunde gehen müsse. Darauf gebraucht er § 24 die oben angeführten Worte. Und was folgt nun? Eine ausführliche Schilderung der Jugend und des jetzigen Lebenswandels des Angeklagten. Er kommt auch noch auf die Thaten des älteren Alkibiades zu sprechen. So löst der Redner sein in § 24 gegebenes Versprechen vollständig. Aber nirgends findet sich in diesem Teile eine Bezugnahme auf das Verbrechen, welches der damaligen Anklage zu Grunde lag. Wie steht es mit or. XXX? In § 2 folgen unmittelbar auf die § 1 ausgesprochene Bemerkung folgende Worte. ὅτι μὲν τοίνυν ὁ πατὴρ ὁ Νικομάχου δημόσιος ἦν, καὶ οἷα νέος ὢν οὗτος ἐπετήδευσε, καὶ ὅσα ἔτη γεγονὼς εἰς τοὺς φράτορας εἰσήχθη, πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν. Der Redner will über des Vaters Unfreiheit, über des Angeklagten Jugendstreiche, über seine Aufnahme in die Zahl der Bürger nicht reden. Auch seine erste Amtsthätigkeit sei ja allen bekannt. τίς οὐκ οἶδεν οἷα τὴν πόλιν ἐλυμήνατο; Nun fragt man sich, ob dies eine ausreichende Antwort auf den Gedanken des § 1 sei. Was ist denn das für eine Schlechtigkeit, dafs der Vater in einem unfreien Stande geboren und dafs der Sohn erst später Bürger geworden ist? Sind jene Phrasen über des Nikomachus Jugendstreiche genügend, um ihn als einen πάλαι πονηρὸν ὄντα hinzustellen? Sollte man nicht auch in § 1 für πάλαι πονηροὺς ὄντας lieber wie XIV, 24 eine Bezugnahme auf die verschiedenen Arten der Verteidigung erwarten (ἀρετάς und εὐεργεσίας)?

Wenn man nun auch schon den lückenhaften und höchst unklaren Ergufs über des Nikomachus erste Amtsführung noch in die Rubrik des πάλαι πονηροὺς ὄντας bringen will, so ist es doch unmöglich, in §§ 4—5, in denen man den Grund für diese Anklage suchen mufs, noch einen Beweis für das πάλαι πονηροὺς ὄντας zu finden. Vielmehr sollte man hier den Inhalt

der §§ 9—14 erwarten. Denn ebenso gut, wie der Ankläger, ohne auf das Amnestiegesetz zu achten, die erste Amtsführung erwähnt, konnte auch die Darstellung des Verhaltens zur Zeit der Dreifsig dort eine Stelle finden.

Was soll ferner die Aufforderung an die Richter § 6: *ὑμᾶς τοίνυν χρή, ὦ. ἀ. δ., ἀναμνησθέντας καὶ τῶν προγόνων τῶν Νικομάχου, οἵτινες ἦσαν, καὶ οὗτος . . . παρανομήσας, κολάσαι αὐτόν* —? Was haben denn die Vorfahren Übles gethan? Ihre einzige, wenn ich sagen soll, Schlechtigkeit in den Augen des Anklägers ist ihre Unfreiheit. Schultze, und Albrecht stimmt ihm bei, schliefst aus § 6, da er auf den Anfang der Rede zurückweist, dafs die ersten 6 §§ ein Ganzes bilden. Das sollen sie nach der Meinung des Redners allerdings, aber was für eins bilden sie! Ich bezeichne es demnach als ganz nebensächlich, wenn Schultze in §§ 2—6 die Hand des Epitomators finden will, die Hauptsache ist die, dafs ein verständiger Mensch seine Gedanken nicht so geordnet haben kann. Und so kann ich auch Albrechts Ansicht nicht billigen, der wohl deshalb, weil in or. XIV der gleichlautende Gedanke in der Mitte steht, der Meinung ist, der Anfang unserer Rede sei verloren; denn die ungereimteAusführung in §§ 2—6 erklärt diese Annahme ebenso wenig, wie die Bezeichnung dieser Rede als einer *πρωτολογία* oder *δευτερολογία*. Aber auch Gülde[1]) kann ich nicht beistimmen, dafs §§ 2—6 die narratio, causae expositio enthalten. Nach dieser Annahme müfsten die in §§ 2—3 enthaltenen Ausführungen auch ein Grund für die jetzige Anklage sein, was nach den damals gültigen Gesetzen unmöglich war, und zweitens kann der Redner die narratio nicht durch den Hinweis auf die notorische Schlechtigkeit des Angeklagten und seiner Vorfahren (§ 1) einleiten.

Zu den angeführten Bedenken füge ich jetzt noch den eigentlichen Gebrauch der Aposiopesis in diesen Paragraphen.

Die Formel *πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν*, die Schultze[2]) unter den in dieser Rede sich findenden Lysianischen Ansdrücken seltsamerweise nicht aufführt, findet sich bei Lysias nicht selten. **XVIII, 3:** *στρατηγῶν γὰρ πολλὰς μὲν πόλεις εἷλε, πολλὰ δὲ καὶ καλὰ κατὰ τῶν πολεμίων ἔστησε τρόπαια, ὧν καθ' ἓν ἕκαστον πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν.* **III, 5:** *οὗτος δὲ ὑβρίζων καὶ παρανομῶν ᾤετο ἀναγκάσειν αὐτὸν ποιεῖν ὅ τι βούλοιτο. ὅσα μὲν οὖν ἐκεῖνος κακὰ ὑπ' αὐτοῦ πέπονθε, πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν.* **XIV, 28:** *ὅσα μὲν οὖν, ὦ. ἀ. δ., ἢ εἰς τοὺς πολίτας ἢ εἰς τοὺς οἰκείους ἢ περὶ τοὺς αὐτοῦ ξένους ἢ περὶ τοὺς ἄλλους ἡμάρτηκε, μακρὸν ἂν εἴη λέγειν.* **XXIII, 11:** *ὅσα μὲν οὖν αὐτόθι ἐῤῥήθη, πολὺς ἂν εἴη μοι λόγος διηγεῖσθαι.* **X, 7:** *πολὺ γὰρ ἂν ἔργον ἦν τῷ νομοθέτῃ ἅπαντα τὰ ὀνόματα γράφειν, ὅσα τὴν αὐτὴν δύναμιν ἔχει.* **XXXII, 11:** *πολὺ ἂν εἴη ἔργον λέγειν* (Frohberger schreibt *πόλλ' ἂν εἴη λέγειν*), *ὅσον πένθος ἐν τῇ ἐμῇ οἰκίᾳ ἦν ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ.* In allen diesen Stellen weist der indirekte Fragesatz auf etwas Bestimmtes im Vorangehenden hin und verzichtet nur auf eine weitere Ausführung. Ganz ähnlich gebraucht diese Formel Isokrates XVI, 21: *καὶ μετὰ ταῦτα καθ' ἕκαστον μὲν ὅσας τριήρεις ἔλαβεν ἢ μάχας ἐνίκησεν ἢ πόλεις κατὰ κράτος εἷλεν ἢ λόγῳ πείσας φίλας ὑμῖν ἐποίησε, πολὺ αν ἔργον εἴη λέγειν.* Die dasfelbe besagende Redewendung *οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν* **VII, 42,** *οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ πλείω λέγειν* **XVI, 9** weist auf das Vorhergehende hin. In unserer Rede aber schliefst sich jene Redewendung an den allgemeinen Gedanken des § 1 an. Hier findet sich also eine Abweichung vom Lysianischen Sprachgebrauch. Und so hat Scheibe nach Hamakers Vorgang, wie es mir scheint, mit Recht die ähnliche Stelle XIII, 65 als eingeschoben in Klammern

---

[1]) a. a. O. S. 43. cf. Scheibe, Vindiciae Lysiacae 1845, p. 104 ff.
[2]) a. a. O. S. 39.

eingeschlossen.[1]) Schliefslich weise ich noch auf den sonderbaren Gebrauch des *τοίνυν* am Anfange des § 2 hin.

Auch die Verwendung der Phrase *τίς οὐκ οἶδεν;* weicht von der Redeweise des Lysias ab. XXIX, 6 wird etwas ganz Bestimmtes erwähnt, ebenso wie Isokrates XVII, 33 die Wendung nicht, wie Lys. XXX, 2, eine eitle Phrase ist, sondern eine ganz bestimmte Thatsache anführt.

§ 2.

§ 7 sagt der Kläger, Nikomachus werde durch den Hinweis, dafs er zu den 400 (a. 411) gehört habe, ihn in der Achtung der Richter herabzusetzen suchen. Diesen ihm thatsächlich schon in der Bule gemachten Vorwurf nimmt der Kläger, wie wir aus dem § 8 schliefsen müssen, sehr ernst. Er fordert die Richter auf zu erwägen, dafs dies unmöglich sei. Warum weist aber der Kläger nicht auf das Amnestiegesetz hin? Die Berufung darauf ersparte ihm alle Unannehmlichkeiten. Ja, selbst wenn er etwas Strafbares gethan hätte, würde man doch erwarten, dafs er dieses Gesetz zur Verteidigung wenigstens anführen und versuchen werde, des Nikomachus Einwände, die er zum zweiten Male machen will, zurückzuweisen. Dafs dies nicht geschieht, ist sehr auffallend, zumal da der Redner doch die Wirkungen dieses Gesetzes kennt und an dasfelbe erinnert. § 9. *ἔτι δέ, οἶμαι, θαυμαστὸν νομίζω Νικόμαχον ἑτέροις ὡς ἀδικοῦσι μνησικακεῖν ἀξιοῦν, ὃν ἐγὼ ἐπιβουλεύσαντα τῷ πλήθει ἀποδείξω.*[2])

Mit dem in § 8 bemerkbaren Ernste ist die Annahme unvereinbar, dafs der Kläger den Nikomachus höhnen und mit der mifslungenen Antithese seine Frechheit schildern wolle. Sagt er doch § 15, er spräche über des Nikomachus Vergangenheit nur gezwungen.

Zu § 8 hat Frohberger richtig bemerkt, dafs in dem letzten Satze die Antithese *τοιαῦτα ἀπολογούμενος* und *κατηγορῶν* nicht streng logisch ist. Ich füge noch hinzu, dafs man überhaupt in dem von *ὅτι* abhängigen und in dem dazu gehörenden Satze eine klare und präzise Gegenüberstellung vermifst.

Dies sind nicht zu unterschätzende Bedenken gegen den Inhalt der §§ 7—8. Daher erscheint die Berufung auf den Vorgang in der Bule von etwas zweifelhafter Richtigkeit.

Über die §§ 9—16, die nach dem Willen des Redners zusammengehören sollen, darf ich mich kurz fassen. Ich habe Cap. I, § 6 gezeigt, dafs der Inhalt mit athenischen Gepflogenheiten nicht übereinstimmt. Ich habe ferner darauf hingewiesen, dafs der Inhalt ein derartiger ist, dafs er sich an § 1 anschliefsen und wenigstens nach § 3 seine Stelle erhalten mufste. Schultze[3]) welcher die Disposition unserer Rede satis plana et simplex findet, kann mich von der Richtigkeit seiner Ansicht nicht überzeugen. Er findet in §§ 7—16 Dinge, welche extra causam sind, behandelt. Aber die §§ 9—14 erwähnten Thatsachen gehören ebenso wie der Inhalt von §§ 2—3 zu der vita ante acta, und anderseits gehören §§ 2—3, wie §§ 9—14 zu den res, quae extra causam sunt.[4]) Ich habe endlich darauf aufmerksam gemacht, dafs der Redner in § 9 u. § 15 sich in seinen Ansichten widerspricht.

---

[1]) Scheibe: Lysiae orationes praef. XXXVI, § 65. Frohberger hält diese Stelle für echt.
[2]) vgl. meine Ausführungen in Cap. I § 6.
[3]) a. a. O. S. 37.
[4]) a. a. O. S. 36. 37.

Daher scheinen mir die §§ 9–16 sowohl inhaltlich, als auch der Darstellung nach einen verständigen, sich seines Zieles klar bewufsten Redner nicht zum Verfasser zu haben.

§ 3

Ich wende mich nun zu den §§ 17–25. Die gegen den Inhalt von §§ 19—22 geltend zu machenden gewichtigen Bedenken habe ich Cap. I, § 10 genügend hervorgehoben. Aber noch einmal erinnere ich daran, dafs nach der ganzen Darstellung von einer *κλοπή* gar keine Rede ist, wofür ich einen neuen Beweis bei der Besprechung der §§ 31—35 geben werde, ebenso wenig wie sich für eine *γραφὴ δώρων* irgend welche Anhaltspunkte finden lassen. Ich füge nur noch hinzu, dafs der Redner wegen der Vergehen des Nikomachus eine Bestrafung verlangt. Er gebraucht für dies B e s t r a f e n verschiedene Benennungen; *δίκην παρ' αὐτοῦ λαμβάνειν* (§ 32), er nennt es auch allgemein *τιμωρεῖσθαι* (§§ 33 und 35). Die Art dieser Strafe bezeichnet er nicht.

Am Ende des § 6, also n a c h der Beweisführung, fordert der Kläger die Richter auf, *αὐτὸν κολάσαι* [1]) und *ὑπὲρ ἁπάντων γοῦν αὐτῶν τὴν τιμωρίαν ποιήσασθε.* Hier mufste doch ein die Strafe genau bestimmendes Wort gebraucht werden. Die Richter mufsten doch wissen, welchen Strafantrag der Kläger stellen wolle.

Am Ende des § 16, in welchem Nikomachus als ein Aristokrat hingestellt wird, heifst es auch, es wäre unverantwortlich, wenn er nicht bestraft würde (*ὧν δ' ἑκὼν ἐξήμαρτε μηδεμίαν τιμωρίαν ποιήσεσθε*). Hier läfst man sich ein allgemeines Verbum wohl gefallen, denn die in §§ 9–14 hervorgehobenen Vergehen haben, wie der Redner uns glauben machen will, mit der Anklage nichts zu thun. Nach §§ 23—25 verlangt Lysias die Erkennung auf T o d (*τῶν ἐσχάτων αὐτῷ τιμήσητε* (§ 23), *ἐπὶ κλοπῇ χρημάτων ἀπεκτείνατε* (§ 25). Abgesehen von den im ersten Capitel gegen den Inhalt angeführten Bedenken ist es befremdend, dafs der Kläger hier, wo er nur einen ihm gemachten Vorwurf zurückweist, bei einer g e l e g e n t l i c h e n Bemerkung als Strafmafs d e n T o d erwähnt.

Dazu kommt der unverständliche Gebrauch des Plurals *ταῦτα, τούτων* (§ 21); denn der Beweis des Nikomachus, dafs er kein *ἀδικῶν* sei, wird nur aus der Bereitwilligkeit, seine Aufzeichnungen streichen zu lassen, geführt.

Wenn ich alle diese Bedenken berücksichtige, so kann ich die Übereinstimmung der §§ 23—24 mit or. XXVII, 7 und 5 nicht für zufällig halten, sondern mufs bekennen, und hier schliefse ich mich Dobree [2]) an, dafs diese Paragraphen in unserer Rede geradezu stören. Meine Ansicht von der Interpolation dieser Stelle findet darin, dafs man schon längst an der asyndetischen Verbindung von *προσέχουσι τὸν νοῦν* (§ 23) Anstofs genommen hat, eine Bestätigung. Markland schob hinter *προσέχουσι γάρ*, Sauppe *δέ*, Weijers *δὲ καί* ein. Alle Vermutungen haben Beifall gefunden. Marklands Vermutung billigt Scheibe, hat sie aber nicht in den Text aufgenommen. Sauppes Konjektur, welche auch Schultze [3]) verteidigt, haben

---

[1]) Dasselbe Verbum auch § 24. Isokr. XVIII, 17.
[2]) Adversaria I, 257. cf. Francken a. a. O. S. 217.
[3]) a. a. O. S. 16.

Frohberger und Fuhr in ihre Ausgaben aufgenommen. Für δὲ καὶ erklärt sich Francken[1]) Rosenberg vermutet für τὸν νοῦν τοίνυν[2])

Ich glaube aber aus den vorgebrachten Gründen alle Konjekturen, die man sonst noch in den §§ 17—25 vorgebracht hat, wie die von Francken[3]) zu § 17, von Halbertsma[4]) zu §§ 18. 25 u. a. übergehen zu können, da sie die Bedenken, welche, so viel ich weiſs, noch nicht hervorgehoben sind, nicht beseitigen können.

Auf eine Eigentümlichkeit möchte ich noch hinweisen. Die §§ 9—14 stehen in Beziehung zu dem zu erwartenden Vorwurf (§ 7) und geben, wie es ganz selbstverständlich ist, keine neue Anklage. §§ 19—25 sollen sich an § 17 anschlieſsen, aber sie wenden den Vorwurf nicht etwa auf Nikomachus zurück, sondern enthalten neue Anklagepunkte.

§ 4.

Die §§ 26—30 bilden wieder ein Ganzes für sich. § 26 fängt an: διὰ τί δ' ἄν τις ἀποψηφίσαιτο τούτου; zu diesem Anfange kehrt der Schluſs des § 30 zurück, ἐπειδὰν δ' ἐξῇ δίκην παρ' αὐτῶν λαμβάνειν, (μὴ) ἀποψηφίζεσθε. An diesen Paragraphen habe ich folgendes auszusetzen. § 27 lesen wir: καίτοι ἀντὶ μὲν δούλου πολίτης γεγένηται, ἀντὶ δὲ πτωχοῦ πλούσιος,[5]), ἀντὶ δὲ ὑπογραμματέως νομοθέτης. Hier wird Nikomachus au drei (!) verschiedene Wohlthaten des Volkes erinnert. Dann fährt der Redner fort § 28: ἃ καὶ ὑμῶν ἔχοι ἄν τις κατηγορῆσαι ὅτι .... Der Plural ἃ kann sich doch nicht auf eine der vorher erwähnten Wohlthaten beziehen, sondern müſs auf alle drei gehen. Was folgt aber in Wirklichkeit? Nur ein Vorwurf, der die Wahl des Nikomachus zum Gesetzgeber bemängelnde, wird ausführlich behandelt. Auf die frühere Unfreiheit des Nikomachus wird zwar auch eingegangen in dem Satze καὶ τὸ τελευταῖον Νικόμαχον εἵλεσθε ἀναγράφειν τὰ πάτρια, ᾧ κατὰ πατέρα τῆς πόλεως οὐ προσήκει (§ 29). Aber hier kommt die Hauptsache im Nebensatze nach, und wozu wird die Wahl, die doch in § 28 genügend hervorgehoben ist, noch einmal erwähnt? Was soll noch das „und schlieſslich“? Wie ganz anders und mehr an seinem Platze ist dies τὸ δὲ τελευταῖον in IX, 17. Für das πλούσιος fehlt aber der Beweis durchaus. Oder soll etwa das vorhergehende ὑφῄρηται (§ 26) genügen? Dann konnte ja mit den Worten διὰ δὲ τοὺς προγόνους πεπρᾶσθαι (προσήκει) die Unfreiheit seiner Vorfahren auch hinreichend bewiesen sein. Aber man muſs die Beweise in den folgenden Sätzen finden.

Schlieſslich stimmt der Gedanke ἀντὶ δὲ πτωχοῦ πλούσιος gar nicht zu dem Inhalte des ganzen Satzes. Der Satz καίτοι κτλ. soll die Ausführung zu dem vorhergehenden Gedanken sein ὅς οὐδ' ὧν πρότερον μετέλαβε παρ' ὑμῶν ἀγαθῶν μέμνηται. Die Aufnahme in die Zahl der Bürger, die Wahl zum Nomotheten sind in der That Wohlthaten. Aber wie ist in dem Reichwerden eine Wohlthat des Volkes zu erblicken? Dem Nikomachus wird ja vorgeworfen § 2 καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἀργύριον λαμβάνων und § 26 τῶν ὑμετέρων πολλὰ ὑφῄρηται.

---

[1]) a. a. O. S. 218.

[2]) Neue Jahrb. für Phil. u. Pädag. 1874, S. 109—121.

[3]) a. a. O. S. 216 f.

[4]) Lectiones Lysiacae, Traiecti ad Rhenum 1868, S. 60-61.

[5]) Derselbe Gedanke auch Lys. XXV, 26. 30. XXVII, 9. XXVIII, 1. Dem. XVIII, 131, aber überall wird die Präposition ἐκ verwendet.

Dafs er auf ungesetzlichem Wege zu Vermögen gekommen ist, das ist eine Wohlthat des Volkes! Die übrigen Stellen aus Lysias zeigen überdies deutlich, dafs *ἀντὶ πτωχοῦ πλούσιος γεγένηται* stets einen Tadel gegen denjenigen, von dem es gesagt wird, enthält. XXV, 26: *καὶ οὐ πρότερον ἐπαύσαντο* (nämlich *ἀργύριον λαμβάνοντες τοὺς μὲν ἡμαρτηκότας ἀφιέντες, τοὺς δὲ μηδὲν ἠδικηκότας ἀπολλύντες*) *ἕως τὴν μὲν πόλιν εἰς στάσεις καὶ τὰς μεγίστας συμφορὰς κατέστησαν, αὐτοὶ δ' ἐκ πενήτων πλούσιοι ἐγένοντο.* ibid. 30: *τούτων δ' ἄξιον θαυμάζειν, ὅ τι ἂν ἐποίησαν, εἴ τις αὐτοὺς εἴασε τῶν τριάκοντα γενέσθαι, οἳ νῦν δημοκρατίας οὔσης ταὐτὰ ἐκείνοις πράττουσι, καὶ ταχέως μὲν ἐκ πενήτων πλούσιοι γεγένηνται* . . . XXVII, 9: *οὗτοι μὲν γὰρ ἐν τῷ πολέμῳ ἐκ πενήτων πλούσιοι γεγόνασιν ἐκ τῶν ὑμετέρων.* XXVIII, 1: *καὶ ἐκ πένητος ἐκ τῶν ὑμετέρων πλούσιος γεγενημένος.* Dem. XVIII, 131: *ἀλλ' ὅμως οὕτως ἀχάριστος εἶ καὶ πονηρὸς φύσει ὥστ' ἐλεύθερος ἐκ δούλου καὶ πλούσιος ἐκ πτωχοῦ διὰ τουτουσὶ γεγονὼς οὐχ ὅπως χάριν αὐτοῖς ἔχεις κτλ.*

Das bisher Betrachtete macht den Inhalt dieses Abschnittes verdächtig, der Argwohn wird aber noch durch die Erwägung verstärkt, dafs die allgemeinen Gedanken in §§ 28—29 *καὶ τὰς μὲν ἀρχὰς . . . . κυρίους εἶναι* den Zusammenhang völlig stören. Daher lege ich der Übereinstimmung von Gedanken in diesen Paragraphen mit solchen in anderen Reden ein grofses Gewicht bei.

XXX, 29.	XXVI, 11.
περὶ δὲ τῶν μεγίστων τοὺς αὐτοὺς ἐᾶτε πολὺν χρόνον κυρίους εἶναι.	*τὸν ἅπαντα χρόνον τῶν μεγίστων κύριος γενέσθαι.*
ib. § 27.	XIV, 23.
διὰ μὲν αὐτὸν τεθνάναι, διὰ δὲ τοὺς προγόνους πεπρᾶσθαι.	*διὰ μὲν τοὺς βοηθοῦντες σώζεσθαι, διὰ δὲ τὴν αὐτοῦ πονηρίαν μὴ ἀπολέσθαι.*
ib. § 26.	ib. § 25.
τῶν ὑμετέρων πολλὰ ὑφήρηται.	*οὐκ ὀλίγα τῶν ὑμετέρων ὑφῃρημένῳ.*
ib. § 26	ib. § 41.
διὰ τί δ' ἄν τις ἀποψηφίσαιτο τούτου; πότερον ὡς . . .	*διὰ τί ἄν τις τοιούτων ἀνδρῶν φείσαιτο; πότερον ὡς* . . . .

§ 5.

Die §§ 31—35 bilden ebenfalls ein Ganzes. Der Kläger wendet sich gegen die Fürsprecher des Nikomachus, die er *οἱ φίλοι* und *οἱ τὰ τῆς πόλεως πράττοντες* nennt (§ 31). Der Nachdruck ist auf die Aufforderung zu legen § 35 *ἀλλ' ἐν τῇ κρίσει τιμωρεῖσθαι τοὺς τὴν ὑμετέραν νομοθεσίαν ἀφανίζοντας.* Ohne Zweifel soll Nikomachus ein solcher *ἀφανίζων* sein. Da der Redner im Schlufsworte die Richter ermahnt, einen solchen Frevler zu bestrafen, so geht hieraus deutlich hervor, dafs man dem Nikomachus in diesem Prozesse eine *κλοπή* nicht zum Vorwurfe machte. Wir finden also hier eine neue Bestätigung unserer Annahme, dafs §§ 23—25 in diese Rede gar nicht gehören. Was bedeutet nun aber *τὴν νομοθεσίαν ἀφανίζειν*? Frohberger meint, das *ἀφανίζειν* erfolge „durch Substituierung eigener Machwerke an Stelle der alten

Quellen.“ *νομοθεσίαν ἀφανίζειν* kann bedeuten der Gesetzgebung den Glanz nehmen, so dafs sie dunkel wird, oder so dafs sie ganz verschwindet. Beide Übersetzungen geben keinen Sinn. *νομοθεσία* kann auch nach Passow, Griech. Lexik. Gesetze bedeuten, dann würde in diesem Ausdrucke der Sinn „Gesetze verschwinden lassen, tilgen“ zu erkennen sein. Aber befremdlich ist es, ganz allgemein zu sagen, eure Gesetze tilgen. Wir haben aber gesehen, dafs nach der Rede dem Nikomachus ein solcher Vorwurf als der bedeutendste nicht gemacht werden kann, aber auch nicht soll. Seine Schuld bestand in der Nichtbefolgung der Vorschriften über die Gesetzgebung. Demnach kann *νομοθεσία* auch hier nur Gesetzgebung bedeuten. Was soll das aber heifsen die Gesetzgebung tilgen?

Einen neuen Verdacht erregen die verschiedenen Arten von Fürsprechern. Von seinen Freunden und von den Staatsmännern werden einige in der Absicht kommen durch Beeinflussung eures Urteils in diesem Prozesse sich künftig hin Straffreiheit zu sichern. Was haben aber hier die Freunde als Privatleute zu thun? Nur an solche Personen, die öffentliche Ämter zu verwalten haben, kann hier gedacht werden. *Οὕτω γὰρ ἐννόμως διοικηθήσεται τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν ἅπαντα* schliefst der Redner seine Rede. Dafs die Staatsmänner sich für den Prozefs des Nikomachus interessieren, ist erklärlich. Aber die § 31 erwähnten sind nicht dieselben, wie in § 23, welche deshalb dem Prozesse beiwohnen, weil Nikomachus *κλοπῆς* angeklagt sein soll. Der Zusammenhang der §§ 31—34 verbietet in § 34 an die *τὰ τῆς πόλεως πράττοντες* allein zu denken.

Die Worte *ὧν ἐγὼ ἡγουμαι ἐνίοις προσήκειν ὑπὲρ τῶν ἑαυτοῖς πεπραγμένων ἀπολογεῖσθαι πολὺ μᾶλλον ἢ τοὺς ἀδικοῦντας σώζειν προαιρεῖσθαι* haben aber nur einen Sinn, wenn das Relativum sich auf die Staatsmänner allein bezöge, so aber geht es auf beide, Freunde und Staatsmänner. Der Gebrauch des Relativs erinnert an den von *ἃ* in § 28 und an den von *ταῦτα, τούτων* in § 21.

Ein drittes Bedenken finde ich in der Mehrzahl der Ankläger. Ist unsere Rede die *πρωτολογία*, so vermifst man eine zusammenhängende und klare Darlegung des der Anklage zu Grunde liegenden Materials. Ist sie eine Deuterologie, so vermifst man einen Hinweis auf die Hauptrede, wie es in XIV, 3 geschieht. In beiden Fällen aber ist die Unklarheit und die Widersprüche unerklärlich.

Infolge dessen lege ich dem eigentümlichen Gebrauch von *καταπειράζειν* [1]), *μισοπονηρεῖν* [2]), die sich erst später finden, ferner dem von Frohberger in betreff des *πρώτοις* § 33 und in betreff des *ἀξιούμενος* § 35 von den meisten Herausgebern [3]) geäufserten Bedenken ziemlich bedeutendes Gewicht bei. Ebenso halte ich die Übereinstimmung dieser Paragraphen mit Stellen in orr. XIV, XX, XXXI [4]) nicht für zufällig.

Jetzt möchte ich noch einige Bemerkungen zu dem Inhalte der Rede machen. Man darf bei der Beurteilung unserer Rede auf die Entscheidung der Frage, ob Nikomachus *ἀναγραφεύς* oder *νομοθέτης* gewesen sei, oder ob beide Benennungen ein verschiedenes Amt bezeichnen, gar kein Gewicht legen. Denn die Rede wird, mag die Frage nach dem Amtscharakter des Nikomachus beantwortet werden, wie sie wolle, dadurch nicht klarer und verständiger. Aber das, glaube ich, ist doch deutlich geworden, dafs der Redner von Voraussetzungen ausgeht,

---

[1]) Fuhr a. a. O. zu § 34.

[2]) Blafs a. a. O. I, 464. Fuhr a. a. O. zu § 35.

[3]) vgl. Frohberger a. a. O. III, S. 175.

[4]) Schultze a. a. O. S. 29.

welche dem Nikomachus eine selbständigere Stellung zuweisen, als sie nach einer nicht vereinzelt dastehenden Anschauung der *ἀναγραφεύς* besessen haben soll. Die Rede setzt eine *γραφὴ ἀλογίου* voraus. Man hat zwar, wie ich schon hervorgehoben habe, in §§ 7 und 22 (*εἰδὼς δὲ ὅτι ἡ βουλή κτλ.*) einen Hinweis auf eine *εἰσαγγελία* gefunden; aber diese Andeutungen sind wegen der aus dem Inhalt jener beiden Paragraphen genommenen Bedenken zu ignorieren oder wenigstens mit grofser Vorsicht aufzunehmen.

§ 6.

Es bleibt mir nun noch übrig, ein Urteil über die Autorschaft des Lysias abzugeben.

Schultzes Urteil, dafs die Disposition der 30. Rede satis plana et simplex sei, kann ich nicht zu dem meinigen machen. Denn die §§ 4—5, welche sich unmittelbar an § 3 anschliefsen, passen weder inhaltlich zu § 1, noch geben sie selbst einen vernünftigen Sinn. §§ 9-14 behandeln nicht Dinge, quae extra causam sunt, sondern mufsten ihren Platz da erhalten, wo man die Zugehörigkeit zu § 1 leicht erkennt. Ebensowenig darf man §§ 19—22 zu solchen extra causam stehenden Punkten rechnen, vielmehr mufs man in ihnen eine nähere, allerdings mit den sonstigen Angaben unvereinbare Ausführung der Anklage erkennen. §§ 23—25 habe ich als den Zusammenhang störend nachgewiesen. §§ 27—29 und §§ 31—35 entbehren der Klarheit.

Ich habe ferner auf Widersprüche in §§ 4—5 und §§ 19—22 hingewiesen. Deshalb komme ich zu dem Schlusse, dafs d i e s e Rede, obwohl sie in den Wendungen manche Anklänge an Lysianischen Sprachgebrauch zeigt,[1] nicht von Lysias ist, und finde das absprechende Urteil des Harpokration durchaus gerechtfertigt.

Ob Lysias überhaupt eine Rede gegen Nikomachus geschrieben hat, können wir wegen Mangels an Zeugnissen nicht feststellen. Aber selbst wenn er eine geschrieben, so ist diese dann so sinnlos v e r ä n d e r t worden, dafs man des Lysias klare einfache Darstellung nicht mehr erkennt. Aber a u f k e i n e n F a l l ist in unserer Rede nur die Thätigkeit eines Epitomators zu erkennen.[2])

---

[1]) vgl. Schultzes Zusammenstellungen in seiner Dissertation S. 39—42.

[2]) cf. Stutzer, drei epitomierte Reden des Lysias: Hermes 1879, 499—566.


Posen,
Merzbach'sche Buchdruckerei.